

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

53. Jahrgang

1997

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Heinrich IV. und die *fideles cives* der städtischen Kommunen Oberitaliens

Von

TILMAN STRUVE

Im Rahmen der Bestrebungen Heinrichs IV., in Reichsitalien Unterstützung gegen Gregor VII. und die das Anliegen der Kirchenreform entschlossen verteidigende Markgräfin Mathilde von Tuszien-Canossa zu finden¹, kam den lombardischen Bischöfen eine entscheidende Rolle zu. Aufgrund ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem Reformpapsttum, das in den Städten die zumeist von den unteren Schichten getragene Volksbewegung der Pataria² unterstützte, wurden sie gleichsam zu natürlichen Verbündeten des salischen Königtums. So dürfte bereits die folgenreiche Entscheidung der Wormser Synode Anfang

1) Über Hintergründe und Verlauf der Auseinandersetzungen vgl. Tilman STRUVE, Matilde di Toscana-Canossa ed Enrico IV, in: I poteri dei Canossa. Da Reggio Emilia all'Europa (Atti del convegno internazionale di studi [Reggio Emilia – Carpineti, 29-31 ottobre 1992], 1994) S. 421-454, erweiterte deutsche Fassung unter dem Titel: Mathilde von Tuszien-Canossa und Heinrich IV. Der Wandel ihrer Beziehungen vor dem Hintergrund des Investiturstreites, HJb 115 (1995) S. 41-84 mit weiterer Literatur.

2) Zu Entstehung und Bedeutung vgl. Cinzio VIOLANTE, La pataria milanese e la riforma ecclesiastica (1955); DERS., I laici nel movimento patarino, in: I laici nella "societas christiana" dei secoli XI e XII (Miscellanea del Centro di studi medioevali 5, 1968) S. 597-687; Hagen KELLER, Pataria und Stadtverfassung, Stadtgemeinde und Reform: Mailand im "Investiturstreit", in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17, 1973) S. 321-350, bes. S. 329 ff.; Paolo GOLINELLI, La pataria. Lotte religiose e sociali nella Milano dell'XI secolo (1984) mit italienischer Übersetzung einschlägiger Quellenzeugnisse. Über die Aktivitäten der Pataria in Piacenza RACINE, Plaisance 1 (wie Anm. 151) S. 204 ff.

1076 von der „Konfliktbereitschaft“ des oberitalienischen Episkopats³ beeinflusst worden sein. Auf der Synode zu Brixen 1080, auf der ein kanonisches Verfahren gegen Gregor VII. eingeleitet wurde, geriet das Votum der mehrheitlich aus Italien stammenden Bischöfe zu einer eindrucksvollen Demonstration für das salische Königtum. An ihrer Spitze standen die Metropolen Thedald von Mailand und Wibert von Ravenna sowie der Patriarch Heinrich von Aquileia mit einer stattlichen Anzahl ihrer Suffragane⁴. Bei ihnen fand Heinrich IV. nicht nur politischen Rückhalt, sondern auch materielle Unterstützung, als er seit Sommer 1081 in mehreren Vorstößen versuchte, seinen Kandidaten für den päpstlichen Stuhl, Wibert von Ravenna, nach Rom zu führen. Nach Ausweis der urkundlichen Überlieferung gehörten zu jener Zeit Milo von Padua, Hezilo von Vicenza und Oger von Ivrea, der seit 1088/90 mit der Leitung der italienischen Kanzlei betraut war, zu den wichtigsten Helfern des Königs⁵. Bei den sich bis in das Frühjahr 1084 hinziehenden Kämpfen um Rom erwies sich Thedald von Mailand als zuverlässige Stütze, mit dessen Hilfe 1083 die Einnahme der Leostadt gelang⁶. Milo von Padua befand sich im Gefolge des Königs, als Heinrich IV. am 21. März 1084 endlich in Rom einziehen konnte. Für seine beharrlich geleisteten treuen Dienste wurde er wenige Jahre später mit einem umfassenden Privileg⁷ belohnt.

3) Vgl. hierzu jetzt Claudia ZEY, Die Synode von Piacenza und die Konsekration Tedalds zum Erzbischof von Mailand im Februar 1076, QFIAB 76 (1996) S. 496-509.

4) MGH Const. 1 (1893) S. 120 Nr. 70, Neuedition von Carl ERDMANN, in: MGH Dt. MA 1 (1937) S. 72 f. Anhang C. Vgl. Gerold MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 3 (1900) S. 284 ff.; Michael STOLLER, Eight Anti-Gregorian Councils, AHC 17 (1985) S. 252-321, hier S. 266 ff.

5) Vgl. Alfred GAWLIK, Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV. (1056-1105) (Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtl. Hilfswissenschaften 7, 1970) S. 168, 171 f.

6) Über Thedald von Mailand vgl. jetzt Tilman STRUVE, in: Lex. MA 8/Lfg. 3 (1996) Sp. 613 mit weiterer Literatur. Den Anteil des von Erzbischof Thedald herangeführten Mailänder Truppenkontingents an der Einnahme der Leostadt hebt Landulf, Historia Mediolanensis III, 32 (MGH SS 8, 1848) S. 99 f. besonders hervor. Vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 3 (wie Anm. 4) S. 474 ff.

7) DH. IV. 414 vom 26. Juni 1090, edd. Dietrich VON GLADISS/Alfred GAWLIK (MGH DD 6, 1941-1978) S. 551 ff. Milos Anwesenheit in der Umgebung Heinrichs IV. in Rom bzw. in Sutri wird durch seine Interventionen in DDH. IV. 356 und 359, S. 470 Z. 11, 478 Z. 44 bezeugt. Vgl. GAWLIK, Intervenienten (wie Anm. 5) S. 68 f. Über seine Beziehungen zum salischen Königtum Tilman

Doch nicht nur auf die oberitalienischen Bischöfe hat sich Heinrich IV. gestützt. Es gibt vielmehr Anhaltspunkte dafür, daß er versucht hat, auch die Bürger der sich formierenden städtischen Kommunen⁸ für das salische Königtum zu gewinnen. Heinrichs Aktivitäten richteten sich dabei auf Städte, die infolge ihrer Lage im Machtbereich der Markgräfin Mathilde sowie an bzw. in der Nähe der wichtigen Verkehrsader der Frankenstraße⁹ nicht nur günstige Voraussetzungen für den beabsichtigten Romzug, sondern auch für die unausweichlich erscheinende Auseinandersetzung mit der Herrin von Canossa selbst boten. Innerhalb des markgräflichen Herrschaftsverbandes wohl schon seit einiger Zeit bestehende Spannungen begünstigten derartige Bestrebungen. Wenn es auch insgesamt nur wenige Beispiele sind, an denen sich eine vom salischen Königtum ausgehende Städtepolitik in Italien verfolgen läßt, so sind dieselben doch jeweils auf ihre Weise höchst aufschlußreich.

STRUVE, Heinrich IV., Bischof Milo von Padua und der Paduaner Fahnenwagen, *FmSt* 30 (1996) S. 294-314, hier bes. S. 298 f.

8) Zur Entwicklung der kommunalen Bewegung in Reichsitalien vgl. Luigi CHIAPPELLI, La formazione storica del comune cittadino in Italia, *Archivio storico italiano* ser. 7, vol. 14 (1930) S. 1-56; P. S. LEICHT, I diplomi regi ed imperiali a favore delle città nei secoli X-XII ed il sorgere dell'universitas civium, in: *Studi di storia e diritto in onore di Arrigo Solmi* 2 (1941) S. 1-10; Walter GOETZ, Die Entstehung der italienischen Kommunen im frühen Mittelalter (SB München 1944, Bd. 1); Gerhard DILCHER, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 7, 1967); Roberto CELLI, Pour l'histoire des origines du pouvoir populaire. L'expérience des villes-états italiennes (XI^e - XII^e siècles) (Université catholique de Louvain. Publications de l'institut d'études médiévales 2^e ser., 3, 1980); Alfred HAVERKAMP, Die Städte im Herrschafts- und Sozialgefüge Reichsitaliens, in: *Stadt und Herrschaft*, hg. von Friedrich VITTINGHOFF (HZ Beiheft N. F. 7, 1982) S. 149-245, bes. S. 178 ff.; Renato BORDONE, La società urbana nell'Italia comunale (secoli XI-XIV) (1984) sowie L'evoluzione delle città italiane nell' XI secolo, hg. von Renato BORDONE und Jörg JARNUT (*Annali dell' Istituto storico italo-germanico*. Quaderno 25, 1988) mit den Beiträgen von Hagen KELLER, Gli inizi del comune in Lombardia: limiti della documentazione e metodi di ricerca, S. 45-70, und Gerhard DILCHER, I comuni italiani come movimento sociale e forma giuridica, S. 71-98.

9) Vgl. Konrad SCHROD, Reichsstraßen und Reichsverwaltung im Königreich Italien (754-1197) (VSWG Beiheft 25, 1931) S. 32 ff.; Italo MORETTI, La via Francigena in Toscana, *Ricerche storiche* 7 (1977) S. 383-406, zum mittelalterlichen Verlauf bes. S. 391 ff.; unter kunst- und kulturgeschichtlichem Aspekt Werner GOEZ, Von Pavia nach Rom (1985) S. 23 ff.

I.

Noch vor den Toren Roms erließ Heinrich IV. am 23. Juni 1081 ein umfangreiches Privileg für L u c c a¹⁰. Empfänger dieses bemerkenswerten Diploms, in welchem der Kanzler für Italien, Bischof Burchard von Lausanne, selbst als Intervenient fungierte, waren die hier dem Herrscher als geschlossener Verband gegenüberstehenden Bürger – die *Lucenses cives*¹¹. Der König honorierte damit die ihm seitens der Bürgerschaft bewahrte Treue und mit nicht nachlassendem Eifer geleisteten Dienste – *pro bene conservata fidelitate eorum in nos et pro studioso servitio eorum*¹². Damit ist offensichtlich der Tatbestand gemeint, daß sich die Lucchesen bei Heinrichs Eintreffen in der Toskana im Frühjahr 1081 demonstrativ auf die Seite des salischen Königtums geschlagen haben, nachdem sie bereits im Vorjahr Bischof Anselm, einen der entschiedensten Anhänger Gregors VII., im Verein mit der lokalen Geistlichkeit vertrieben hatten¹³. Ob sie darüber hinaus Heinrich IV.

10) DH. IV. 334 vom 23. Juni 1081 (wie Anm. 7) S. 437 ff. Vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 3 (wie Anm. 4) S. 394 f. mit Anm. 83; Julius FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1 (1868) S. 256; Robert DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz 1 (1896) S. 266 ff.; Hansmartin SCHWARZMAIER, Lucca und das Reich bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 41, 1972) S. 66 f., 330 f.; Raoul MANSELLI, La repubblica di Lucca (Storia d'Italia 7/2, 1986) S. 27 f.; Margherita Giuliana BERTOLINI, Enrico IV e Matilde di Canossa di fronte alla città di Lucca, in: Sant' Anselmo vescovo di Lucca (1073-1086) (Nuovi studi storici 13, 1992) S. 331-389, hier S. 364 ff., 371 f.; Raffaele SAVIGNI, La signoria vescovile Lucchese tra XI e XII secolo: Consolidamento patrimoniale e primi rapporti con la classe dirigente cittadina, Aevum 67 (1993) S. 333-367, bes. S. 340 f. sowie Adolf PAWINSKI, Zur Entstehungsgeschichte des Consulats in den Comunen Nord- und Mittel-Italiens. XI. – XII. Jahrhundert (1867) S. 29 f.; Adolf SCHAUBE, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge (1906) S. 58 ff.; LEICHT, I diplomi (wie Anm. 8) S. 6 f.; HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 8) S. 185.

11) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 12. Während für MANSELLI, Repubblica (wie Anm. 10) S. 27 die Bürgerschaft hier bereits als faktisch bestehende Einheit in Erscheinung tritt, möchte BERTOLINI, Enrico IV e Matilde (wie Anm. 10) S. 371 derselben noch jede korporative Qualität absprechen.

12) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 12-13.

13) Über die Vorgänge in Lucca vgl. Vita Anselmi episcopi Lucensis c. 9, ed. Roger WILMANS (MGH SS 12, 1856) S. 16, sowie den weitschweifigen, aber auf Augenzeugenschaft beruhenden Bericht des Rangerius von Lucca, Vita metrica s. Anselmi Lucensis episcopi V. 4245 ff., edd. Ernst SACKUR/Gerhard SCHWARTZ/Bernhard SCHMEIDLER (MGH SS 30/2, 1926-1934) S. 1246 ff. Vgl. Alfred OVER-

auch bei seinem Vorstoß auf Rom unterstützt haben, läßt sich nicht nachweisen. Die enge Verbindung der Bürgerschaft dieser markgräflichen Stadt mit dem salischen Königtum kam jedoch darin zum Ausdruck, daß Heinrich IV. nach seiner Rückkehr von der Belagerung Roms Lucca als Tagungsort des Hofgerichts wählte, das Mathilde wegen Hochverrats verurteilen und ihres Amtes entheben sollte¹⁴. Eine Entscheidung von so weitreichenden Folgen war hier, an einem wichtigen Stützpunkt des canusinischen Herrschaftsbereichs, nur möglich, wenn Heinrich IV. tatsächlich über einen festen Rückhalt in der Stadt gebot.

Die Verfügungen Heinrichs IV. zugunsten der Bürger von Lucca betrafen insgesamt vier Bereiche: Sie beinhalteten (1.) Garantien für die Unversehrtheit der Stadt, (2.) die Befreiung von Abgaben und Leistungen, (3.) die Begünstigung von Handel und Verkehr, sowie (4.) Zusicherungen bezüglich der Rechtssicherheit der Bürger.

(1.) Heinrich IV. garantierte den Schutz der bestehenden Stadtmauern einschließlich künftiger Erweiterungen vor Niederlegung und Zerstörung. Desgleichen sollten die Häuser der Bewohner innerhalb des Mauerrings wie auch der Vorstadt (*borgo*) vor Abbruch geschützt sein¹⁵. Mit dem Verbot der Anlage von Befestigungen im Umkreis von sechs Meilen¹⁶ wurde schließlich dem Bedürfnis nach Sicherung des städtischen Territoriums Rechnung getragen.

MANN, Gräfin Mathilde von Tusciem (1895) S. 147 Nr. 40 b; DERS., Die Vita Anselmi Lucensis episcopi des Rangerius, NA 21 (1896) S. 403-440, bes. S. 427 ff. sowie MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 3 (wie Anm. 4) S. 381 f.

14) Rangerius, Vita metrica V. 4805-10 (wie Anm. 13) S. 1257. Vgl. OVERMANN, Gräfin Mathilde (wie Anm. 13) S. 149 Nr. 42 c und S. 232 ff.; MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 3 (wie Anm. 4) S. 397 mit Anm. 86 sowie STRUVE, Mathilde (wie Anm. 1) S. 52 f.

15) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 15-19: *statuimus, ut nulla potestas nullusque hominum murum Lucane civitatis antiquum sive novum in circuitu disrumpere aut destruere presumat et domos, que infra hunc murum hedificate sunt vel adhuc hedificabuntur aut circa in suburbio, nulli mortalium ... infringere liceat.*

16) Ebda. S. 438 Z. 22-23: *Statuimus etiam, ut a predicta urbe infra sex miliaria castella non hedificentur.* Zur Bedeutung dieser der faktischen Stellung Luccas als wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Zentrum des Umlandes Rechnung tragenden Bestimmung vgl. Chris WICKHAM, Economia e società rurale nel territorio Lucchese durante la seconda metà del secolo XI: inquadramenti aristocratici e strutture signorili, in: Sant'Anselmo vescovo di Lucca (1073-1086) (Nuovi studi storici 13, 1992) S. 391-422, bes. S. 412 ff., sowie DERS., Comunità e clientele nella Toscana del XII secolo. Le origini del comune rurale nella piana di Lucca (1995) S. 24 ff.

(2.) Einen wesentlichen Bestandteil der von Heinrich IV. eingeräumten Vergünstigungen machte die Entlastung der Bürger von den üblicherweise dem Reich geschuldeten – und vielfach als drückend empfundenen – Leistungen aus. Hierzu gehörte vor allem die Befreiung der Bürger vom Unterhalt der königlichen Pfalz innerhalb und außerhalb der Stadt. Selbst wenn in der Urkunde von *palatium aedificare* die Rede ist, bedeutet das nicht notwendigerweise, daß die Pfalz in den Kämpfen der Jahre 1080/81 zerstört worden ist und der König nunmehr auf die Wiedererrichtung derselben verzichtet hat. Finden sich doch in der historiographischen Überlieferung keinerlei Hinweise auf ein derart spektakuläres Ereignis, das von den Zeitgenossen wohl nicht mit Schweigen übergangen worden wäre. Der Ausdruck dürfte vielmehr in allgemeinerem Sinne als „bauliche Unterhaltung“ im Rahmen des nach herkömmlicher Weise zu leistenden Burgwerks zu verstehen sein¹⁷. Nun wurde freilich die in der Nähe des Doms S. Martino gelegene langobardisch-karolingische Königspfalz längst nicht mehr benutzt; als Ersatz diente vielmehr der alte Herzogspalast¹⁸ vor den Mauern der Stadt auf der Markgrafenwiese. Wenn in dem Diplom Heinrichs IV. dennoch beide Anlagen nebeneinander erwähnt werden, dann läßt dies nur den Schluß zu, daß damit ein genereller Verzicht des salischen Königtums auf eine Residenz in Lucca ausgesprochen werden sollte. Dabei handelte es sich keineswegs um einen isolierten Vorgang. Die Maßnahme findet vielmehr in der auch anderswo zu beobachtenden

17) DH. IV. 334 (wei Anm. 7)

S. 438 Z. 19-20: *concedimus predictis concivibus, ut nostrum regale palatium infra civitatem vel in burgo eorum non hedificent*. Eine Zerstörung der königlichen Pfalz im Zuge der bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen in Lucca nahmen an Fedor SCHNEIDER, Die Reichsverwaltung in Toscana von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Staufer (568-1268) 1 (Bibliothek des kgl. Preuss. Historischen Instituts in Rom 11, 1914) S. 226 Anm. 4; Carlrichard BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium regis (Kölner Historische Abhandlungen 14/I, 1968) S. 494 f.; DERS., Königs-, Bischofs- und Stadtpfalz in den Städten des „Regnum Italiae“ vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger (1974) S. 400-419, zit. nach: DERS., Aus Mittelalter und Diplomatie 1 (1989) S. 32-51, hier S. 44; in diesem Sinne auch SCHWARZMAIER, Lucca (wie Anm. 10) S. 66 f.; HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 8) S. 180; dagegen äußerte jetzt Bedenken BERTOLINI, Enrico IV e Matilde (wie Anm. 10) S. 365 f. Anm. 94 im Anschluß an Vito TIRELLI, Il „palatium“ a Lucca fino al sec. XIII, in: Il palazzo pubblico di Lucca (1980) S. 7-35, hier S. 16 mit Anm. 89. Gegen eine gewaltsame Zerstörung sprach sich zuletzt SAVIGNI, La signoria vescovile (wie Anm. 10) S. 341 aus.

18) So SCHNEIDER, Reichsverwaltung (wie Anm. 17) S. 225 f. Anm. 4.

Tendenz eines Rückzugs des Königtums aus den *civitates*¹⁹ eine Entsprechung. Folgerichtig wurde mit dem Verzicht auf eine Pfalz in Lucca auch die Befreiung von der Beherbergungspflicht, dem *hospitium*²⁰, verbunden. Ob darüber hinaus auch ein Erlaß des Königsfodrums beabsichtigt war, was einem vollständigen Verzicht auf Servitialeleistungen gleichgekommen wäre, muß angesichts der relativ seltenen Gewährung dieses außerordentlich weitreichenden Rechtes offenbleiben. Möglicherweise war hier – wie in anderen vergleichbaren Fällen – ein Vorbehalt zugunsten des Königs stillschweigend vorausgesetzt²¹. Doch könnte umgekehrt aus der Seltenheit der Erteilung eines Freiungsprivilegs der Schluß gezogen werden, daß eine derartige Vergünstigung nur besonderen Umständen vorbehalten war. Eine solche außergewöhnliche Situation aber war in Lucca zweifellos gegeben: Nicht nur sollten die Lucchesen für ihren Übertritt ins königliche Lager belohnt werden; es galt vielmehr, sich deren Unterstützung auch für die Zukunft zu sichern.

(3.) Breiten Raum nahmen sodann die königlichen Zugeständnisse zugunsten einer Förderung von Handel und Verkehr ein. Hiernach sollten die auf der Frankenstraße ziehenden Luccheser Kaufleute zwi-

19) Vgl. HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 8) S. 179 f. Zum Verzicht auf königliche Präsenz SCHWARZMAIER, Lucca (wie Anm. 10) S. 67 sowie TIRELLI, Il "palatium" (wie Anm. 17) S. 16; vgl. jedoch bereits PAWINSKI, Consulat (wie Anm. 10) S. 29 f. Anm. 2.

20) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 20. Vgl. BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 17) S. 495, 568 ff. mit Anm. 622 sowie BERTOLINI, Enrico IV e Matilde (wie Anm. 10) S. 366, die hierin die Konsequenz aus dem Verzicht auf ein *palatium* erkennen möchte.

21) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 20-21: *Perdonamus etiam illis, ut nemo deinceps aliquod fodrum ab illis exigat*. Zur Entsprechung von *fodrum regale* und *servitium regis* vgl. BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 17) S. 534 ff., bes. S. 537 ff., 568. Ein Vorbehalt zugunsten des sich in Italien aufhaltenden Königs wurde in aller Deutlichkeit in DH. IV. 366 zugunsten der bischöflichen Kirche zu Vicenza vom 18. Juni 1084 zum Ausdruck gebracht: *Si vero contigerit, ut nos in eas partes veniamus, ipse prefatus episcopus ... sui que successores ... fodrum colligant nobisque debita servitia, prout melius possint, preparent* ([wie Anm. 7] S. 489 Z. 12-14 – in Anknüpfung an DO. III. 349). Während sich Heinrich IV. in D. 331 vom 14. April 1081 von der Gemeinde Treviglio ausdrücklich das Fodrum vorbehielt (*preter nostrum regale fodrum*, [wie Anm. 7] S. 434 Z. 36), bezog sich der in D. 330 vom gleichen Tage ausgesprochene Verzicht auf Servitialeleistungen zugunsten des in Mailand gelegenen Klosters Orona lediglich auf die Träger öffentlicher Gewalt. Zur Befreiung vom Königsfodrum und zur Frage eines Vorbehalts für den König BRÜHL, Fodrum, S. 559, 565 ff., bes. S. 567 mit Anm. 606.

schen Pavia und Rom von der Marktabgabe (*curatura*) befreit sein. Außerdem brauchten sie auch keinen Uferzoll in Pisa und der umliegenden Grafschaft zu entrichten²². Wenn sich auch das weitergehende Zugeständnis eines ungehinderten Verkehrs der mit den Lucchesen Handel treibenden Kaufleute wie auch der Lucchesen selbst zu Wasser und zu Lande – und zwar auf der Frankenstraße von Luni bis Lucca – als Erweiterung in einem Empfängerentwurf erweist, der niemals Rechtskraft erlangt hat, so läßt derselbe doch immerhin erkennen, in welche Richtung die Ambitionen der Kommune gingen: Erstrebt wurde der freie Zugang vom und zum Meer über die Flußläufe des Sérchio und Motrone sowie der Schutz des gleichnamigen Hafens im Mündungsgebiet dieses Gewässers²³. Damit wollten sich die Lucchesen einen Anteil an dem von Pisa beherrschten Seehandel sichern. Die gewünschten Zusicherungen haben die Bürger von Lucca 1133 von Lothar III. auch tatsächlich erlangt, wobei der auf Heinrich IV. lautende Entwurf vermutlich als Vorlage für das damals ausgestellte Diplom gedient hat²⁴. Deutlich wurde jedoch in der Luccheser Lokalüberliefe-

22) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 21-22. Nachdem die Kommunen Piacenza, Cremona und Ferrara seit den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts zu den eigentlichen Herren der wichtigsten Handelsstraßen geworden waren, verloren die von den salischen Herrschern verliehenen Zollprivilegien freilich ihre Bedeutung; vgl. Alfred HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstauffer in Reichsitalien 2 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1/2, 1971) S. 619.

23) DH. IV. 357 (wie Anm. 7) S. 472 Z. 3-10: *Statuimus etiam, ut si qui homines introierint in fluvio Serculo vel in Motrone cum navi sive cum navibus causa negotiandi cum Lucensibus, nullus hominum eos vel Lucenses in mari vel in supra scriptis fluminibus eundo vel redeundo vel stando molestare aut aliquam iniuriam eis inferre vel depredationem facere ... presumat. Precipimus etiam, ut, si qui negotiatores venerint per stratam a Luna usque Lucam, nullus homo eos venire interdicat ..., sed secure usque Lucam veniant omnium contradictione remota*. Der Passus wurde von TIRELLI, II "palatium" (wie Anm. 17) S. 15, der hier der Textrekonstruktion von Julius FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 4 (1874) S. 124 Nr. 81 folgt, irrig in die Interpretation des DH. IV. 334 einbezogen; desgleichen SCHAUBE, Handelsgeschichte (wie Anm. 10) S. 59 und wohl noch MANSELLI, Repubblica (wie Anm. 10) S. 27 f. – ohne genaue Bezeichnung des Diploms; vgl. demgegenüber BERTOLINI, Enrico IV e Matilde (wie Anm. 10) S. 371 Anm. 109. Über die Lage des Hafens Motrone vgl. SCHAUBE, S. 59; MANSELLI, S. 28 Anm. 1. Zur handelspolitischen Bedeutung HAVERKAMP, Herrschaftsformen 2 (wie Anm. 22) S. 618.

24) DLo. III. 47, edd. Emil VON OTTENTHAL/Hans HIRSCH (MGH DD 8, 1927) S. 77 ff. Über das Abhängigkeitsverhältnis vgl. die Vorbemerkungen zu diesem D., S. 78 und zu DH. IV. 357 (wie Anm. 7) S. 471. In dem aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Kopialbuch der Stadt Lucca

zung zwischen der Privilegierung Heinrichs IV. *de muris* aus dem Jahre 1081 und den Garantien Lothars III. bezüglich des Seehandels unterschieden²⁵. Offenbar hat also Heinrich IV. seinerzeit nicht alle Wünsche der Lucchesen erfüllen können – oder vielmehr mit Rücksicht auf die Interessenlage der Pisaner, die er gleichfalls für sich zu gewinnen hoffte, auch nicht erfüllen wollen.

Von größter Bedeutung für die wirtschaftliche Entfaltung der Kommune war die Zusicherung des ungehinderten Zugangs der Luccheser Kaufleute zu den Märkten in Borgo San Donnino (Fidenza) und *Coparmuli*²⁶. Bei dem zuletzt genannten Ort, dessen Identifizierung aufgrund der mangelhaften handschriftlichen Überlieferung unsicher ist, dürfte es sich um den nordöstlich von Parma an der Mündung des gleichnamigen Flusses in den Po (*caput Parmuli* = *Coparmuli*) gelegenen kleinen Hafenplatz handeln. Die infolge eines Übergangs über den Po zu Bedeutung gelangte Siedlung, die heute freilich nicht mehr vom Flußlauf berührt wird, trägt jetzt den Namen Copermio²⁷. In der

(Capitoli II), das mit dem DF. I. 375 von 1162 beginnt, folgt das DLo. III. 47 unmittelbar auf DH. IV. 334, während das DH. IV. 357 erst danach kommt und der dasselbe wiederholende Entwurf Heinrichs V. von 1116 (STUMPF 3220), der wohl ebenfalls keine Rechtskraft erlangt haben dürfte, an noch späterer Stelle, nach den Urkunden des Markgrafen Konrad von Tuszien von 1120 und Friedrichs I. von 1155 (= D. 112) eingefügt wurde. Zu den Überlieferungsverhältnissen vgl. Hans HIRSCH, Erläuterungen zu den Kaiserurkunden für die Stadt und Kathedrale zu Lucca, in: Festschrift zu Ehren Emil von Ottenthals (Schlern-Schriften 9, 1925) S. 342-356, bes. S. 346 ff.

25) Vgl. Tholomeus von Lucca, *Annales* zu 1081 und 1133, ed. Bernhard SCHMEIDLER (MGH SS rer. Germ. N. S. 8, 1930) S. 17 und 48.

26) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 27-29: *Precepimus etiam, ut iam dicti Lucenses licentiam habeant emendi et vendendi in mercato sancti Donnini et cum Parmensi, ea conditione ut Florentini predictam licentiam non habeant.*

27) Die Stelle *cum Parmensi* wurde von den Herausgebern entsprechend der Lesart des DH. IV. 357 im Kopialbuch von Lucca aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (vgl. hierzu HIRSCH, Erläuterungen [wie Anm. 24] S. 347) emendiert. Aufgrund der in der Privilegienbestätigung Ottos IV. von 1209 (BF S. 103 f. Nr. *330) begegnenden Lesung *in foro Parmensi* bezog DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz 1 (wie Anm. 10) S. 266 Anm. 3 die Erwähnung auf die Septembermesse zu S. Ercolano in Parma. Sowohl im Kopialbuch des 13. Jahrhunderts als auch im Libro grande di privilegi aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts ist jedoch *Comparmuli* ([wie Anm. 7] S. 438 Note y) zu lesen; diese Lesart begegnet auch in den auf das DH. IV. 357 zurückgehenden Bestätigungen Heinrichs V. von 1116 (Karl Friedrich STUMPF-BRENTANO, *Acta imperii*, = Die Reichskanzler 3 [1865-1881] S. 100 f. Nr. 89) und Lothars III. (D. 47 [wie Anm. 24], S. 79 Note r). Eine überzeugende Identifizierung mit *Coparmuli* ist SCHAU-

zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts hat sich hier neben dem für Parma wichtigen Flußhafen offenbar auch ein Markt²⁸ befunden. Die in der Urkunde Heinrichs IV. erwähnten Märkte lagen im Schnittpunkt der vom Cisa-Paß nach Norden führenden Straße mit der von Nordwesten nach Südosten verlaufenden alten Via Aemilia und dem Flußlauf des Po. Damit erhielt Lucca Anschluß an die von Westen und Norden kommenden Verkehrsströme. Gleichzeitig sollte jedoch die Konkurrenz von Florenz, das als einzige der bedeutenderen toskanischen Städte auf der Seite der Markgräfin Mathilde und des von ihr unterstützten gregorianischen Lagers geblieben war²⁹, ausgeschaltet werden. Wenn um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Lucca gefertigte Tuche in Bayern erwähnt werden³⁰, dann deutet dies auf ausgedehntere Handelsbeziehungen hin, welche die Stadt bereits zu dieser Zeit unterhalten hat.

(4.) Im Rahmen der den Bürgern zugestandenene Rechtsgarantien waren auch Maßnahmen zugunsten eines wirksameren Schutzes der Person und des Besitzes sowie die Respektierung gewohnheitsrechtlicher Verfahrensweisen und Regelungen vorgesehen. Hiernach sollten Bürger und Bewohner der Vorstadt vor willkürlicher Verhaftung *sine legitima iudicatione* geschützt sein³¹. Bei Besitzstreitigkeiten wurde der Zweikampf als Beweismittel zugunsten des der Sphäre des römischen

BE, Handelsgeschichte (wie Anm. 10) S. 59 mit Anm. 4 unter Hinweis auf eine Erwähnung dieses Ortes bei Salimbene von Parma, Cronica zu 1285 (MGH SS 32, S. 584 Z. 36-37: *in egressu fluminis Parme apud Columnum sive Coparmulim*) gelungen. Sie wurde von Reinhold SCHUMANN, Authority and the Commune, Parma 833-1133 (Fonti e studi ser. 2, vol. 8, 1973) S. 28 mit Anm. 30 und S. 160 übernommen, der in diesem Zusammenhang auf eine in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an dieser Stelle bezeugte Fähre über den Po (S. 27) verweist. Vgl. auch BERTOLINI, Enrico IV e Matilde (wie Anm. 10) S. 171 Anm. 9. Trotz des Hinweises von HAVERKAMP, Herrschaftsformen 2 (wie Anm. 22) S. 619 Anm. 36 auf die „neueren, Schaubes noch nicht zugänglichen Editionen des DH. IV. 334 und des DLo. III. 47“ ist hier der handschriftlichen Überlieferung der Vorzug zu geben.

28) Vgl. SCHUMANN, Authority (wie Anm. 27) S. 192. Würdigung der verkehrspolitischen Lage Parmas ebda. S. 27 ff.

29) Zur Lage in Florenz vgl. DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz 1 (wie Anm. 10) S. 263 f.

30) Ruodlieb X,114, ed. Benedikt Konrad VOLLMANN, Faksimile-Ausgabe des Codex Latinus Monacensis 19486 Bd. II 1 (1985) S. 140. Vgl. SCHAUBE, Handelsgeschichte (wie Anm. 10) S. 61.

31) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 24-25.

Rechts entstammenden Prinzips der Ersitzung eingeschränkt³². Dieses unter Kaiser Justinian aus der Verschmelzung der auf Italien beschränkten *usucapio* mit der provinziäl-römischen *longi temporis praescriptio* entstandene Rechtsinstitut zur Sicherung des Eigentums gegen Ansprüche Dritter, das durch Aufnahme der gewohnheitsrechtlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren zu einer außerordentlichen Ersitzung (*longissimi temporis praescriptio*) weitergebildet worden war³³, fand seit der Völkerwanderungszeit auch im germanischen Bereich Verbreitung. Die Tatsache, daß hier auf das im Codex Justinians überlieferte Prinzip der Ersitzung zurückgegriffen wurde, läßt erkennen, welche Bedeutung römisch-rechtliche Vorstellungen bereits in der Rechtspraxis des ausgehenden 11. Jahrhunderts erlangt hatten. In der Vergangenheit zu Lasten der Bürger verschärfte markgräfliche Rechte sollten auf jene Norm zurückgeführt werden, die vor der Zeit des Markgrafen Bonifaz von Tuszien-Canossa († 1052) Gültigkeit hatte³⁴. Dadurch sollte dem bisherigen Gewohnheitsrecht wieder Geltung verschafft werden. Desgleichen sollten die früher mit den Markgrafen oder anderen Gewalten getroffenen Sicherheitsvereinbarungen (*securitates*) Bestand haben³⁵. Als weitere Maßnahme zur Förderung der Autonomie der aufstrebenden Kommune wurde die Amtstätigkeit des langobardischen Richters in Lucca auf die Zeiten der Anwesenheit des Königs, seines Sohnes oder des königlichen Kanzlers beschränkt³⁶.

32) Ebda. S. 438 Z. 25-26: *si aliquis predictorum civium predium vel aliquam trecennem possessionem tenuerit et si auctorem vel datorem habuerit, per pugnam aut per duellum non fatigetur.*

33) So im allgemeinen Verjährungsgesetz Theodosius' II. von 424 (Cod. Theod. 4, 14, 1 = C. 7, 39, 3), das sich besonders in den Provinzen des Westens allgemeiner Anerkennung erfreute. Vgl. Ernst LEVY, *West Roman Vulgar Law* (1951) S. 176 ff.; Max KASER, *Das römische Privatrecht* 2 (1975) S. 285 ff.

34) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 29-30: *Consuetudines ... perversas a tempore Bonifatii marchionis duriter eisdem hominibus impositas omnino interdiciamus.* Über Bonifaz vgl. Hans Hubert ANTON, *Bonifaz von Canossa, Markgraf von Tuszien, und die Italienpolitik der frühen Salier*, HZ 214 (1972) S. 529-556. Zur Haltung der markgräflichen Familie gegenüber den toskanischen Städten jetzt auch Elke GOEZ, *Beatrix von Canossa und Tuszien* (VuF Sonderbd. 41, 1995) S. 60 f., die deutlich macht, daß der auf die Städte ausgeübte Druck letztlich aus der mangels nennenswerten Allodialbesitzes in dieser Region außerordentlich labilen machtpolitischen Stellung der Canusiner resultierte.

35) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 30-32.

36) Ebda. S. 438 Z. 32-34: *(concedimus) ut Longobardicus iudex iudicium in iam dicta civitate vel in burgo aut placitum non exerceat, nisi nostra aut filii nostri regni presente persona vel etiam cancellarii nostri.* Zur Wertung als Ausdruck eines

II.

Bei den für die See- und Handelsstadt P i s a bestimmten Vergünstigungen ging Heinrich IV. noch über die den Lucchesen gewährten Zusagen hinaus. Die Rechtshandlung des ohne Tagesdatum und Monatsangabe überlieferten Diploms erfolgte vermutlich im Anschluß an den für den 19. und 20. Juli 1081 bezeugten Aufenthalt des Königs in Lucca – und zwar in der begünstigten Stadt selbst³⁷. Adressaten waren auch hier die als treue Anhänger (*fideles*) des salischen Königtums apostrophierten *cives Pisane urbis*³⁸. Doch bezogen sich die königlichen Verfügungen nicht nur auf die Stadt und deren Bewohner, sondern schlossen auch die umliegende Grafschaft (*comitatus*) mit ein. Von dieser allein in einer notariellen Abschrift vom Anfang des 12. Jahrhunderts überlieferten Urkunde hat sich neuerdings ein weiteres Zeugnis gefunden. Es handelt sich hierbei um eine Kopie, die der Pisaner Gelehrte Luigi Navarretti in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach einer in Florenz aufbewahrten, heute jedoch nicht mehr vorhandenen Vorlage angefertigt hat³⁹. Aufgrund der Tatsache, daß Navarretti an einer Stelle, an der sich in der bisher bekannten Überlieferung eine Lücke befand, den vollständigen Wortlaut wiedergibt⁴⁰, kann die

„bevorzugten Gerichtsstandes“ vgl. FICKER, Forschungen 1 (wie Anm. 10) S. 296 f. Zur Stellung des langobardischen Richters Ernst MAYER, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gothenzeit bis zur Zunft Herrschaft 1 (1909) S. 111 f. Anm. 52.

37) DH. IV. 336 von 1081 (wie Anm. 7) S. 442 f. Vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 3 (wie Anm. 4) S. 398 f. mit Anm. 87; FICKER, Forschungen 1 (wie Anm. 10) S. 256; DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz 1 (wie Anm. 10) S. 265 f., 268; Fabrizio FOGGI, Pisa e Enrico IV, Bollettino storico Pisano 57 (1988) S. 1-9, bes. S. 4; Gabriella ROSSETTI, Pisa e l'impero tra XI e XII secolo. Per una nuova edizione del diploma di Enrico IV ai Pisani, in: Nobiltà e chiese nel medioevo e altri saggi. Scritti in onore di Gerd Tellenbach (Rom 1993) S. 159-182, mit Wiedergabe des Textes S. 164 ff. (siehe hierzu unten S. 509 mit Anm. 41) sowie PAWINSKI, Consulat (wie Anm. 10) S. 30 f.; SCHAUPE, Handelsgeschichte (wie Anm. 10) S. 55 f.; LEICHT, I diplomi (wie Anm. 8) S. 5 f.; DILCHER, Stadtkommune (wie Anm. 8) S. 129; HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 8) S. 185.

38) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 442 Z. 24. Erwähnung des *comitatus Pisanus* ebda. S. 443 Z. 2, 4, 9 und 10, gemeinsam mit der *civitas* hier Z. 7.

39) Archivio di Stato di Pisa, Miscellanea Manoscritti Proprietà libera 1/1: Navarrette, Memorie Pisane vol. 1: Copie di antichi diplomi e statuti pisani fatte nel XVII secolo. Vgl. ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 159 f. mit Anm. 3.

40) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 443 Z. 10: *M....calciam*; Navarretti: *mascalciam*

von ihm benutzte Vorlage nicht mit jener – oder einer Vorstufe derselben – identisch sein. Der von G. Rossetti unternommene Versuch einer Rekonstruktion des verlorenen Originals, bei welcher nach dem Willen der Autorin freilich mehr der Gehalt als der formale Charakter der Urkunde Berücksichtigung gefunden hat⁴¹, vermag jedoch wegen der willkürlichen Eingriffe in den Text nicht zu überzeugen. Die außerhalb der Kanzlei verfaßte Urkunde entspricht in ihrem Aufbau weitgehend derjenigen für die Bürger von Lucca. Auch hier lassen sich vier Komplexe unterscheiden: Die königlichen Zusicherungen betrafen (1.) die Unversehrtheit der Stadt und ihres Territoriums, (2.) die Befreiung von Abgaben und Leistungen, (3.) die Begünstigung von Handel und Verkehr zu Wasser und zu Lande sowie (4.) den Schutz der Person und des Besitzes.

(1.) Wie im Falle Luccas sicherte Heinrich IV. auch den Pisanern den Schutz der Stadt und ihrer Mauern zu und untersagte deren Plünderung und Einäscherung. Desgleichen sollten die Häuser der Bürger sowohl innerhalb der Stadt als auch in den Vorstädten geschützt sein⁴². Wenn in diesen Schutz ausdrücklich auch jene Bürger einbezogen werden sollten, die außerhalb der Stadt begütert waren, dann entsprach dies dem auf eine stärkere herrschaftliche Erfassung des Umlandes, des *contado*, gerichteten städtischen Interesse. Weiter wurde den Pisanern gestattet, die sumpfigen Wiesenflächen vor den Mauern der Stadt *ad medium miliarium* innerhalb der von einer städtischen Kommission festzulegenden Grenzen als Weide zu nutzen – und zwar ohne Verpflichtung zur Kultivierung. Damit war die Auflage verbunden, daß das einmal festgestellte Verhältnis von Weide- und Ackerland nicht verändert werden dürfe⁴³. Schließlich sollten der Zugang zu den

(ROSSETTI, Pisa [wie Anm. 37] S. 160 f.). Siehe hierzu unten S. 511 mit Anm. 48.

41) ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 163. Paralleldruck des "rekonstruierten" Textes und des Textes der Diplomata-Ausgabe – unter Hinzufügung der Namen der die Authentica beglaubigenden drei Pisaner Rechtsgelehrten ebda. S. 164-167.

42) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 442 Z. 25-28: *statuimus quemquam hominum nisi communi consensu eorum nec casas apprehendere nec dissipare nec sigillare infra civitatem Pise neque in burgis, si foras civitatis ipsi habuerint tenimentum; nec muros ... civitatis destruere neque opstaciare neque ... civitatem igne cremare nec foderare iubebimus.*

43) Ebda. S. 443 Z. 13-21: *terras, que fuere pascua vel paludes ... eis non tollemus nec laborare faciemus ... usque ad illos fines, quos laudaverint homines ab eis electi ad hoc officium, qui iure iurando affirmant se bona fide istimatueros et terminatueros illas terras, que fuere pascua vel paludes, et illis demonstrandis, que ad pascua, que ad culturam debeant remanere. Et quod ipsi laudaverint, eis in alium statum trans-*

zum Schutz vor Überschwemmungen beiderseits des Arno von der Mündung bis zur östlichen Vorstadt *Orticaria* (Orticaia) angelegten Deichen nicht behindert und der gesamte jenseits der alten Stadtmauern gelegene Uferbereich zur allgemeinen Nutzung freigegeben werden. Durch diese Zugeständnisse wurde die Ausdehnung der Stadt, die ursprünglich nicht am Flußlauf lag, bis zum Arno hin begünstigt. Dies aber war von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Pisas und den Aufstieg der Familien der Schiffseigner⁴⁴. Denn der Zugang zum Wasser ermöglichte nicht nur eine direkte Verbindung mit dem Meer; er war auch Voraussetzung für die Nutzung des Uferbereichs zum Schiffsbau. So war es wohl auch ein Zugeständnis an die sich bereits formierende städtische Oberschicht, wenn Heinrich IV. die Errichtung von Wohntürmen bis zu einer Höhe von 36 Ellen in der erwähnten Uferzone gestattete⁴⁵.

(2.) Im Unterschied zu dem pauschal ausgesprochenen – und deshalb nicht ganz eindeutigen – Verzicht auf das *Fodrum* im Privileg für Lucca wurde den Bürgern von Pisa lediglich eine begrenzte Befreiung zuteil: Heinrich IV. verzichtete auf die Erhebung dieser Abgabe von den innerhalb der Grafschaft gelegenen Burgen (*castella*), sofern es sich nicht um gewohnheitsrechtliche Verpflichtungen aus der Zeit des Markgrafen Hugo († 1001) handelte. Desgleichen sollten auch die Dorfbewohner des *comitatus* hiervon befreit sein⁴⁶. Da das *Fodrum* der Stadt selbst nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist wohl davon auszugehen, daß sich der König den Anspruch darauf auch für die Zukunft

mutare ... proihibimus. Es handelte sich hierbei um die in DH. IV. 359 (wie Anm. 7) S. 479 Z. 6 als *guarigangae* bezeichneten, von der Bürgerschaft wegen ihrer Nutzbarkeit begehrten Landstriche. Zur Bedeutung vgl. SCHNEIDER, Reichsverwaltung (wie Anm. 17) S. 238.

44) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 443 Z. 28-30. Zur topographischen Situation vgl. Gabriella GARZELLA, *Pisa com'era: topografia e insediamento dall'impianto tardoantico all città murata del secolo XII* (Europa Mediterranea. Quaderni 6, 1990) S. 36 ff. Die hier begegnende Bezeichnung *aldium* ist nicht als Hinweis auf eine abgegangene Siedlung (so GAWLIK, MGH DD 6 [wie Anm. 7] Register S. 866) zu verstehen, sondern bedeutet soviel wie 'Böschung, Deich' (GARZELLA, S. 36 Anm. 111). Den wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aspekt betont besonders ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 171 f.

45) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 443 Z. 30-31. Darüber kam es jedoch in der Folge zum Streit (siehe unten S. 523 mit Anm. 96).

46) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 443 Z. 2-4: *Fodrum de castellis Pisani comitatus non tollemus, nisi quo modo fuit consuetudo tempore Vgonis marchionis; hominibus in villis habitantibus de eorum comitatu fodrum non tolemus*. Vgl. hierzu BRÜHL, *Fodrum* (wie Anm. 17) S. 547 mit Anm. 607.

vorbehalten hat⁴⁷. Zu den Vergünstigungen gehörte vielleicht auch der Verzicht auf jene Futterabgabe für das Heer, die in der Überlieferung Navarrettis als *mascalcia*⁴⁸ bezeichnet wurde. Folgerichtig verzichtete Heinrich IV. aber auch hier auf die Inanspruchnahme herbergsrechtlicher Leistungen (*albergaria*⁴⁹), – sofern sie gegen den Willen eines Grundeigentümers gefordert wurden.

(3.) Es überrascht nicht, wenn bei einer in Meeresnähe gelegenen Stadt wie Pisa unter den ihr zugestandenen wirtschaftlichen Vergünstigungen Maßnahmen zur Förderung des Seehandels im Vordergrund standen. Von weitreichender Konsequenz für den Aufschwung der Stadt war hierbei die Zusage des Königs, die *consuetudines de mari*⁵⁰ der Pisaner anerkennen zu wollen: Bedeutete dies doch nichts anderes als die Bestätigung des im Seehandel ausgebildeten, aber noch unge-

47) In diesem Sinne BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 17) S. 549 Anm. 523.

48) Vgl. ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 160 f., 168 unter d). Abweichend von Rossetti dürfte mit dieser Leistung freilich nicht eine allgemeine Zugtiersteuer (*tassa che gravava in genere sugli animali da tiro*, S. 168), die in Italien erst seit den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts unter der Bezeichnung *boateria/bovaria* bezeugt ist (BRÜHL, Fodrum [wie Anm. 17] S. 713 ff.), sondern wohl eher eine Futterabgabe für das Heer, die in fränkischer Zeit unter dem Begriff *fodrum* begegnet (BRÜHL, Fodrum, S. 445, 534 f.) gemeint sein. In dieser Bedeutung ist die Bezeichnung *marescalcia* zwar in französischen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts (Novum Glossarium mediae Latinitatis M [Kopenhagen 1959] Sp. 204 Z. 12-22) bezeugt; für Italien fehlen hingegen entsprechende Nachweise. Schließlich sei darauf verwiesen, daß auch für die von Navarretti überlieferte rlose Form *mascalcia* keinerlei Belege existieren. (Für bereitwillig erteilte Auskunft sei Herrn David Vitali, Mittellateinisches Wörterbuch, München, vielmals gedankt.) Insofern erheben sich Zweifel, ob die von Navarretti überlieferte Lesart tatsächlich als authentisch angesehen werden kann. Eine Überprüfung der für die Diplomata-Ausgabe herangezogenen, heute im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg aufbewahrten handschriftlichen Vorlage ergibt, daß bedingt durch einen am rechten Rande verlaufenden Riß im Pergament nach dem *M* bis zu vier Buchstaben am Zeilenende ausgefallen sind, während die folgende Zeile mit *calcīa* beginnt. Das Wort könnte daher *m[are]lcalciam* gelautet haben; die Version *m[ares]lcalciam* hat wegen der sinnwidrigen Silbentrennung weniger Wahrscheinlichkeit für sich. Immerhin ist die Form *marelcalcīa* für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts bezeugt. – Für freundliche Unterstützung durch die Zusendung einer fotografischen Aufnahme sei der Direktion des Germanischen Nationalmuseums vielmals gedankt.

49) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 443 Z. 11-12. Zur Bedeutung vgl. BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 17) S. 568 ff.

50) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 442 Z. 39. Vgl. hierzu SCHAUBE, Handelsgeschichte (wie Anm. 10) S. 55.

schriebenen Gewohnheitsrechts. Die Pisaner Kaufleute sollten auf allen Märkten entlang der Frankenstraße sowie in Rom vom Uferzoll befreit sein. Im Interesse eines freien Handelsverkehrs sollten auch die nach Pisa kommenden Kaufleute keiner Behinderung ausgesetzt sein⁵¹. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Schifffahrt auf dem Arno zuteil: Die den Fluß herauf- und herabfahrenden Kaufleute sollten von der Mündung des Arno bis *Ripalta* vor jedweder Belästigung sicher sein⁵². Nicht minder wichtig war schließlich die Befreiung der Pisaner Handelsschiffe auf der Küstenstrecke von Gaeta bis Luni vom Strandrecht, dem sog. *ius naufragii*⁵³: Hiernach sollte es niemandem erlaubt sein, weder die Ladung gestrandeter Schiffe noch diese selbst zu plündern.

(4.) Breiten Raum nahmen schließlich die Bestimmungen zugunsten einer größeren Rechtssicherheit der Bürger ein. Grundsätzlich gestand Heinrich IV. den Pisanern zu, keine neuen *consuetudines* einführen zu wollen. Vielmehr sollte das zur Zeit des Markgrafen Hugo von Tuszien gültige Gewohnheitsrecht als Norm anerkannt werden. Damit sollte der Einfluß des markgräflichen Hauses wieder auf das frühere Maß zurückgeführt werden. Die Feststellung der jeweiligen örtlichen Gewohnheiten wurde einer Kommission übertragen, der neben den Amtleuten der Dörfer und Burgflecken drei *meliores homines* angehören sollten⁵⁴. Im einzelnen verpflichtete sich Heinrich IV., auf die Ausübung der nicht durch das Gesetz sanktionierten königlichen Banngewalt zu verzichten⁵⁵. Innerhalb oder außerhalb der Stadt begüterte Bürger sollten vor willkürlicher Verhaftung sicher sein, mit Ausnahme jener, die sich weigerten, vor Gericht zu erscheinen⁵⁶. Schließlich

51) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 443 Z. 22-24: *In Roma et ab ipsa Roma usque Papiam nullum ripaticum dabunt in eis mercatis et locis, ubi ipsi soliti sunt ire ..., et illi negotiatores, qui ad Pisam ire voluerint, non proihebuntur.*

52) Ebda. S. 443 Z. 26-27: *A fauce Arni usque ad Ripaltam eos euntes et revertentes per Arnum predari aut assaltum facere non permittemus ...*, – von DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz 1 (wie Anm. 10) S. 265 auf den Tatbestand der Pfändung bezogen.

53) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 443 Z. 33-34: *si aliqua navis fuerit r[e]fracta] a Caieta usque ad Luni, nullus audeat depredari neque invadere bona ipsorum Pisanorum.* Zum Begriff ‚Strandrecht‘ vgl. H. P. GLÖCKNER, in: HRG 5, Lfg. 33 (1991) Sp. 19 ff.

54) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 443 Z. 4-6: *Nec aliquam consuetudinem super inponemus, nisi quantum tres meliores homines propter scariones per villas et castella iuraverint, quod eorum consuetudo fuit tempore ... Vgonis.*

55) Ebda. S. 442 Z. 31-32.

56) Ebda. S. 442 Z. 32-33.

sollten die Bürger auch vor ungesetzlichem Entzug ihrer aus Reichsbesitz stammenden Lehnsgüter geschützt sein⁵⁷. Bei Besitzstreitigkeiten sollte künftig der Zeugenbeweis bzw. eine eidliche Bekräftigung den sonst üblichen gerichtlichen Zweikampf ersetzen⁵⁸. In Übereinstimmung mit den vom König anerkannten gewohnheitsrechtlichen Regelungen des Seehandels sollten die zur See fahrenden Bürger keine Behinderung erfahren, – mit Ausnahme jener, die sich auf derartige Weise einer Anklage zu entziehen versuchten. Doch wurde letzteren die Möglichkeit eingeräumt, sich durch einen Eid von der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu reinigen. Auch sollte es verboten sein, ersatzweise die Frauen der auf See befindlichen Kaufleute in Haft zu nehmen⁵⁹. Im Interesse größerer persönlicher Freizügigkeit sollten für unverheiratete Frauen und Witwen bestehende Ehebeschränkungen aufgehoben werden: Der Zwang zur Verheiratung innerhalb der Grafschaft sollte künftig ebenso entfallen wie das Verbot, das es außerhalb der Grafschaft lebenden Frauen untersagte, sich mit Angehörigen derselben ehelich zu verbinden⁶⁰. Dabei wurde auch auf die bisher für die Erteilung einer Eheerlaubnis übliche Zahlung verzichtet. Im Klageverfahren wurde die Beweisführung mit zwölf Eideshelfern anstelle des gerichtlichen Zweikampfes zugelassen – *excepto de vita aut membris aut honore nostro*⁶¹. Alle Fälle von Majestätsverletzung sollten demnach ausgenommen bleiben. Deutlich erkennbar ist an dieser Stelle das Bestreben, die aus dem römischen Recht stammende Vorstellung des *crimen laese maiestatis* zum Schutze des salischen Königtums einzusetzen. Als weiteres wichtiges Zugeständnis wurde den Pisanern zugesichert, daß Gastalden und königliche *missi* in Stadt und Grafschaft keine Gerichtstage abhalten sollten⁶². Das bedeutete weitgehende Exemption von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, wie sie in ähnlicher Weise auch den Bürgern von Lucca zugestanden worden war. Von weitreichender Bedeutung für die kommunale Entwicklung erwies sich schließlich die Zusage des Königs, keinen Markgrafen für Tuszien ohne

57) Ebda. S. 442 Z. 37-38.

58) Ebda. S. 442 Z. 40-41: *illum, super quem reclamatio venerit de terra, si guarantem habere potuerit vel possessionem per legem iurare voluerit, per punghnam fatigari non sinemus.*

59) Ebda. S. 442 Z. 33-37.

60) Ebda. S. 443 Z. 8-10.

61) Ebda. S. 442 Z. 29-31.

62) Ebda. S. 443 Z. 7-8: *Castaldionem vel aliquem nostrum missum in supra scripta civitate vel comitatu eorum ad placitum faciendum eis superesse non sinemus.*

Zustimmung eines Gremiums von zwölf gewählten Vertretern der Stadt bestellen zu wollen⁶³. Die Erwähnung von zwölf *homines electi in colloquio facto* in der Urkunde ist als frühes Zeugnis für die Existenz eines allgemeinen Rates⁶⁴ in Pisa in Anspruch genommen worden. Wie dem aber auch sei: Deutlich erkennbar ist das Bestreben Heinrichs IV., durch ein derartiges Zugeständnis, das letztlich auf eine Befreiung von der markgräflichen Gewalt hinauslief, die Führungsschicht der Stadt für sich zu gewinnen. Diesem Ziel sollte auch die Zusicherung der Exklusivität der königlichen Verfügungen dienen: Heinrich IV. verpflichtete sich, die den Pisanern zugestandenen Vorrechte nicht auf die Angehörigen anderer Kommunen oder Herrschaften zu übertragen⁶⁵.

Nach Ansicht von G. Rossetti soll der Passus über die Mitsprache der Kommune bei der Bestellung eines Markgrafen nachträglich in den wirtschaftliche Zugeständnisse enthaltenden Kontext eingefügt worden sein. Als Zeitpunkt für eine derartige Verfälschung der Urkunde nimmt sie jene auf den Tod der Markgräfin Mathilde (Juli 1115) folgende Phase an. Mehr als zwei Jahrzehnte später sei dann die notarielle Abschrift hergestellt worden, um der interpolierten Fassung bei der beabsichtigten Vorlage der Urkunde in der Kanzlei Konrads III., der am 19. Juli 1139 ein Privileg für Erzbischof Balduin von Pisa ausgestellt

63) Ebda. S. 443 Z. 24-26: *Nec marchionem aliquem in Tuscia mittemus sine laudationem hominum duodecim electorum in colloquio facto sonantibus campanis*. Zur Bedeutung der Glocken als Instrument der Kommunikation und Mittel kommunaler Selbstdarstellung vgl. Alfred HAVERKAMP, „... an die große Glocke hängen“. Über Öffentlichkeit im Mittelalter, Jahrbuch des Historischen Kollegs 1995 (1996) S. 71-112, hier S. 105.

64) PAWINSKI, Consulat (wie Anm. 10) S. 31; SOLMI, Sul più antico documento (wie Anm. 72) S. 162 ff., bes. S. 165 mit Anm. 2; vgl. auch DILCHER, Stadtkommune (wie Anm. 8) S. 129. Allgemeiner vor dem Hintergrund der kommunalen Entwicklung in Italien Giovanni TABACCO, Vescovi e comuni in Italia, in: I poteri temporali dei vescovi in Italia e in Germania nel Medioevo (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Quaderno 3, 1979) S. 253-282, hier S. 276 f. Entsprechend wurden in den zwölf gewählten städtischen Vertretern Konsuln gesehen: Carl HEGEL, Geschichte der Städteverfassung von Italien seit der Zeit der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts 2 (1847) S. 158 f. sowie SOLMI, S. 163, 166. Zur Entstehung des Konsulats siehe auch unten S. 516 Anm. 72.

65) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 442 Z. 41 - 443 Z. 1: *hominibus de alia civitate aut de alio castello vel de alia villa vel de alio singnoratico legem non faciemus de Pisanis hominibus (...)*.

hat, ein größeres Maß an Glaubwürdigkeit zu verleihen⁶⁶. Aus diesem Grunde hat Rossetti die erwähnte Bestimmung aus dem von ihr "rekonstruierten" Text der Urkunde ausgeschieden und an deren Stelle den in der handschriftlichen Vorlage auf die Corroboratio folgenden Abschnitt über die Exemption vom Strandrecht gesetzt⁶⁷. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die ihrer Meinung nach fälschlicherweise an den Schluß des Kontextes geratene Sanctio an die ihr im regulären Urkundenformular gebührende Stelle vor der Corroboratio gerückt⁶⁸.

Die von G. Rossetti vorgenommene Bewertung ist jedoch keineswegs zwingend; räumt sie doch selbst ein, daß zu der Zeit, als ihrer Meinung nach die notarielle Abschrift des Diploms angefertigt wurde, die Frage der Nachfolge in der Markgrafschaft nicht aktuell war⁶⁹. Viel besser paßt dieses Zugeständnis daher in die Zeit nach der Verurteilung und Absetzung der Markgräfin Mathilde im Sommer 1081: Durch eine derartige Zusicherung hoffte Heinrich IV., die Bürger von Pisa dauerhaft an sich binden zu können. Denn die Auseinandersetzung mit der von Mathilde maßgeblich unterstützten Partei der Gregorianer stand ja erst noch bevor. Die hier zutagetretende Tendenz einer Kontrolle bzw. Zurückdrängung der markgräflichen Gewalt besitzt zudem in dem nur wenige Wochen vorher den Bürgern von Lucca erteilten Privileg eine auffällige Entsprechung. Hinzu kommt, daß die Urkunde Konrads III., dem das interpolierte Diplom Heinrichs IV. angeblich vorgelegt worden sein soll, für den Bischof von Pisa bestimmt ist, während die Verfügung Heinrichs IV. an die Bürger dieser Stadt gerichtet war. Folglich fehlt in dem DK. III. 32 auch jeder Bezug auf die Urkunde Heinrichs IV. Damit wird jedoch der von Rossetti für die Herstellung der notariellen Abschrift gegebenen Erklärung die sachliche Begründung entzogen.

Auch der Umstand, daß der Passus über die Exemption vom Strandrecht *n a c h* der Corroboratio erscheint, rechtfertigt allein noch nicht die Annahme einer Verfälschung der Urkunde. Der Sache nach gehört er zu den unmittelbar vorher erwähnten Rechten eines ungehin-

66) Vgl. ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 162 f., zum zeitlichen Ansatz S. 178. Die Urkunde Konrads III. ed. Friedrich HAUSMANN (MGH DD 9, 1969) S. 51 ff. Nr. 32. – Einen Verdacht auf Interpolation des Diploms äußerte bereits STUMPF-BRENTANO, Kaiserurkunden, = Die Reichskanzler 2 (wie Anm. 27) S. 236 Nr. 2836, ohne dabei freilich einen konkreten Hinweis zu geben.

67) ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 167 Z. 21 ff., 168 f. zu e).

68) Ebda. S. 167 Z. 25-26.

69) ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 178.

derten Handelsverkehrs auf dem Arno. Möglicherweise liegt hier eine Flüchtigkeit des nicht zum regulären Kanzleipersonal gehörenden Schreibers vor, der diesen Satz zunächst übersehen und dann am Schluß der Urkunde zwischen Corroboratio und Sanctio nachgetragen hat. Auch die ungewöhnliche Reihenfolge von Corroboratio und Sanctio könnte darauf zurückzuführen sein, daß die Urkunde außerhalb der Kanzlei⁷⁰ entstanden ist. Freilich müssen derartige Unregelmäßigkeiten nicht unbedingt einem kanzleifremden Schreiber zur Last gelegt werden; denn die verkehrte Abfolge Sanctio – Corroboratio kommt auch sonst gelegentlich vor. Allein in den Urkunden Heinrichs IV. lassen sich dafür mehrere Belege aus dem Zeitraum von 1064 bis 1091 anführen. Dabei wurde in zwei Fällen ähnlich wie in D. 336 für Pisa am Schluß des Kontextes noch eine Verfügung nachgetragen⁷¹.

Die Aktivitäten Heinrichs IV. beschränkten sich freilich nicht allein auf eine Begünstigung der sich entwickelnden Kommune von Pisa. Der salische König hat vielmehr ganz gezielt auch einige der führenden Repräsentanten der Stadt mit besonderen Privilegien bedacht. Zum Kreis der Empfänger gehörten Vertreter so bedeutender Pisaner Familien wie der Visconti, der Orlandi und der Sancasciani⁷², deren

70) Vgl. die Vorbemerkung zu D. 336 (wie Anm. 7) S. 442.

71) Vgl. DDH. IV. 135, 183, 223, 312 – von kanzleifremden Notar, 360 – Sanctio des von Adalbero C (Gottschalk von Aachen) verfaßten und geschriebenen D. offenbar vergessen und nachgetragen, 448 mit nachgetragener Sanctio (wie Anm. 7) S. 177, 240, 283, 412, 480 und 605. Davon liegen immerhin die DD. 223 und 360 im Original vor. Nachtrag dispositiver Teile am Schluß des ohne Corroboratio überlieferten D. 178, S. 233 bzw. im Anschluß an die Corroboratio bei D. 426, S. 572 (Originalausfertigung). Zum Vorkommen nachträglicher Zusätze Julius FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 2 (1878) S. 48 ff.; Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (1915-1931) S. 140 f.

72) Vgl. Gabriella ROSSETTI, Storia familiare e struttura sociale e politica di Pisa nei secoli XI e XII, in: Famiglia e parentela nell'Italia medievale, hg. von Georges DUBY und Jacques LEGOFF (1981) S. 89-108 sowie FOGGI, Pisa e Enrico IV (wie Anm. 37) S. 4 f. mit Anm. 17. – Als frühestes Zeugnis für die Existenz eines Konsulats in Pisa gilt nach Arrigo SOLMI, Sul più antico documento consolare Pisano scritto in lingua sarda, Archivio storico sardo 2 (1906) S. 149-183 ein zwischen 1080 und 1085 in sardischer Sprache abgefaßtes Handelsprivileg des Judex von Torres, Mariano di Lacon, für Bischof Gerhard, den Vizegrafen Hugo und *omnes consoles de Pisas* (ed. SOLMI, S. 182 f.). Wenn sich neuerdings G. BLASCO FERRER, Nuove riflessioni sul privilegio Logudorese, Bollettino storico Pisano 62 (1993) S. 399-416 aufgrund philologisch-linguistischer Kriterien für eine Entstehung der Urkunde um 1121 im Judikat Arborea ausspricht, dann werden hierbei die im Text enthaltenen historischen Bezugspunkte in unzulässiger Weise

Mitglieder künftig das Konsulat bekleiden sollten. Aus der in Pisa etwas reichlicher fließenden urkundlichen Überlieferung läßt sich erschließen, daß Heinrich IV. offenbar Schenkungen größeren Ausmaßes auf dem die Stadt umgebenden Staatsland, insbesondere in dem Pisa westlich vorgelagerten Reichsforst (*silva Regia* oder *Palatina*) vorgenommen hat, zu dem auch der Wald von Migliarino⁷³ gehörte.

So hat Heinrich IV. den Brüdern *Petrus*, *Gherardus* und *Ildebrandus* Visconti, den Söhnen Sichers (I.), Grundbesitz vor den Toren der Stadt Pisa, und zwar in der nördlichen Vorstadt Rivolta, verliehen⁷⁴. Der hier erwähnte Hildebrand Visconti, der 1082 als Beisitzer im königlichen Hofgericht begegnet, erscheint 1089 zusammen mit seinen –

übergangen. Unter der Voraussetzung, daß mit dem in der Urkunde neben dem Vizegrafen und den Pisaner Konsuln genannten *piscopu Gelardu* der Bischof jener Stadt gemeint ist, kann sich diese Erwähnung nur auf Bischof Gerhard beziehen, der jedoch bereits am 8. Mai 1085 gestorben ist. Die Urkunde muß daher vor diesem Termin entstanden sein, – spätestens jedoch vor der Erhebung Pisas zum Erzbistum im Jahre 1092, da der Genannte hier lediglich als Bischof bezeichnet wird. Aber selbst wenn die Urkunde erst zu Beginn des dritten Jahrzehnts des 12. Jahrhunderts ausgestellt worden sein sollte, ändert dies nichts an dem auch durch andere Quellenzeugnisse belegten Tatbestand, daß es bereits im ausgehenden 11. Jahrhundert in Pisa ein Konsulat gegeben hat. Das Konsulat, das auch im Zusammenhang mit der Expedition gegen das sarazenische Handelszentrum und Piratennest an der tunesischen Küste al-Mahdiya 1087 (*Carmen pisanum de gestis Pisanorum illustribus*, ed. Giuseppe SCALIA, in: *Studi di filologia romanza offerti a Silvio Pellegrini* [Padua 1971] S. 565-627, hier S. 607 V. 81) und dem Balearenfeldzug der Jahre 1113-1115 (*Liber Maiolichinus de gestis Pisanorum illustribus*, ed. Carlo CALISSE [Fonti per la storia d'Italia 29, 1904] S. 7 V. 49-51; vgl. auch den Bündnisvertrag mit dem Grafen von Barcelona aus dem Jahre 1114, *Appendice I*, S. 139 Z. 5-7) erwähnt wird, war in dieser frühen Zeit jedoch weder hinsichtlich seiner Kontinuität noch seiner zahlenmäßigen Stärke gefestigt. Zur Zwölfzahl der Konsuln HEGEL, *Städteverfassung* 2 (wie Anm. 64) S. 172 f. Vgl. zum Hintergrund Giuseppe ROSSI-SABATINI, *L'espansione di Pisa nel Mediterraneo fino alla Meloria* (*Studi di lettere storia e filosofia* 6, 1935) S. 37 ff. sowie neuerdings Francesco Cesare CASULA, *La storia di Sardegna* (1982) S. 235 f.; Jean-Michel POISSON, *A Pise: Église et État à la conquête de la Sardaigne*, *Cahiers de civilisation médiévale* 27 (1984) S. 119-128, bes. S. 123 f. Zur Entwicklung des Konsulats vgl. auch PAWINSKI, *Consulat* (wie Anm. 10) S. 31 ff.; FOGGI, *Pisa e Enrico IV* (wie Anm. 37) S. 5 f.; ROSSETTI, *Il lodo* (wie Anm. 96) S. 39 ff.

73) Vgl. Emanuele REPETTI, *Dizionario geografico, fisico, storico della Toscana* 3 (1839) S. 209 ff. sowie SCHNEIDER, *Reichsverwaltung* (wie Anm. 17) S. 241 ff.

74) Erwähnt in einer Verzichtsurkunde der Brüder Petrus, Gerhard und Hildebrand Visconti zugunsten ihres Bruders Sicher (II.) vom 14. März 1085 (*Carte dell'Archivio di Stato di Pisa* 2, bearb. von Maria Luisa SIROLLA [1990] S. 70 f. Nr. 41). Siehe unten Anhang S. 550 Nr. 1.

namentlich nicht genannten – Brüdern als Intervenient in einer Schenkung Heinrichs IV. zugunsten der Domkirche zu Pisa⁷⁵. Das weist nicht nur auf eine einflußreiche Stellung der Visconti innerhalb der Stadt, sondern auch auf eine engere Beziehung zum salischen Königtum hin. Wie aus einer Pisaner Schenkungsurkunde des Jahres 1092 hervorgeht, muß Heinrich IV. auch die Söhne des *Rainerius* und *Umgarellus* aus dem Hause Sancasciano begünstigt haben: Sie erhielten Grundbesitz außerhalb der Stadt *in burgo*⁷⁶, d. h. in der am Arno gelegenen östlichen Vorstadt Foriporta. 1084 schenkte Heinrich IV. dem Lambert, Sohn des Lambert (*Lambertus filius Lamberti*), aus der Pisaner Familie der Orlandi Grundbesitz zu *Cafagium regium* (Caffaggia reggio) nebst dem Flußlauf des Sérchio sowie ein weiteres Waldstück (*cauda de silva Guini*) zu eigen⁷⁷. Hierbei handelte es sich um einen Teil des zwischen dem Unterlauf des Sérchio und den Pisaner Bergen gelegenen Reichsforstes. Durch diese Beurkundung ist ein Aufenthalt des Kaisers für den Sommer 1084 in Pisa gesichert. In dem durch die Aufenthalte Heinrichs IV. vom Juli 1081 und Juli 1084 begrenzten Zeitraum, spätestens jedoch 1084, dürften daher auch die Besitzübertragungen an die Visconti und Sancasciani erfolgt sein.

Ein weiteres Stück des erwähnten Waldes am Unterlauf des Sérchio nebst der Kirche S. Nicolo in Palatino hat Heinrich IV. einem anderen Familienmitglied der Orlandi, einem Roland, Sohn des Roland (*Rolandus quondam Rolandi*), verliehen⁷⁸, wie aus einem Schiedsspruch des

75) DH. IV. 404 (wie Anm. 7) S. 535 Z. 8-9. Erwähnung im königlichen Hofgericht zu Pisa: D. 346 von 1082 August (2-4), S. 458 Z. 16-17; Neuedition von VOLPINI, *Placiti del 'Regnum Italiae'* (wie Anm. 84) S. 443 Z. 4-5. – Zum Vorgang siehe unten S. 526 f.

76) Erwähnt in einer Schenkungsurkunde der Brüder Bernhard und Lambert, Söhnen des *Teudicio*, für die Kirche S. Pietro in Vincoli zu Pisa vom 16. Dezember 1092 (SIROLLA, *Carte dell'Archivio di Stato* 2 [wie Anm. 74] S. 118 ff. Nr. 67). Siehe unten Anhang S. 551 Nr. 2. Zur Zuordnung zur Familie der Sancasciano vgl. ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 170 mit Anm. 20; DIES., *Storia familiare* (wie Anm. 72) S. 91 Anm. 4.

77) DH. IV. 362 vom 5. Juni 1084 (wie Anm. 7) S. 481 f. Vgl. SCHNEIDER, *Reichsverwaltung* (wie Anm. 17) S. 241 f.; FOGGI, Pisa e Enrico IV (wie Anm. 37) S. 4; ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 173 mit Anm. 32 – mit Zuordnung zum Hause Orlandi.

78) Schiedsspruch vom 2. November 1125 zugunsten von Rolands Sohn Hildebrand und weiteren Familienangehörigen (siehe unten Anhang S. 552 Nr. 3). Das umstrittene Stück des Waldes von Migliarino (in der Urkunde fälschlich als *silva de Paratino* bezeichnet) wurde im Süden durch den Unterlauf des Sérchio, im Norden durch die vom See von Massaciuccoli in Richtung Meer verlaufende

Jahres 1125 erschlossen werden kann. Doch scheint es darüber mit einem anderen Familienzweig zu einem Streit gekommen zu sein. Aus dem Schiedsspruch von 1125 geht nämlich hervor, daß auch von anderer Seite unter Hinweis auf eine Verleihung Heinrichs IV. Anspruch auf das fragliche Waldstück erhoben worden war: Erwähnt werden in diesem Zusammenhang der *iudex Lupicinus* mit drei weiteren Geschwistern *Tedalgarius*, *Arterius* und *Gottifredus*, ein *Orlandus quondam Guglielmi* sowie *Vgo Tassignano*. Über die Berechtigung dieses Anspruchs ist jedoch keine Klarheit zu gewinnen. Folglich muß auch offenbleiben, ob Heinrich IV., wie im Zuge der Auseinandersetzung des Jahres 1125 behauptet wurde, für den genannten Personenkreis eine Urkunde ausgestellt hat. Die Erwähnung Heinrichs IV. läßt immerhin erkennen, daß der salische König offenbar in größerem Stil Schenkungen an Pisaner Familien vorgenommen hat, so daß man sich später im Zweifelsfalle auf eine derartige Verleihung berufen konnte. Fest steht lediglich, daß die Angelegenheit aufgrund der von den Nachkommen des erwähnten Roland und seinen Verwandten: seinem Sohn *Ildebrandus*, *Gualandus*, Sohn des Lambert, *Ugo Gattus*, Sohn des *Henricus*, sowie den Brüdern *Henrighettus* und *Ildebrandus*, Söhnen des Lambert, vorgebrachten Beweismittel zugunsten der Orlandi entschieden wurde. Die Annahme liegt nahe, daß bei diesem Beweisverfahren auch ein königliches Diplom vorgelegt wurde; doch hat sich ein diesbezügliches Stück nicht erhalten. Ausschlaggebend für die richterliche Entscheidung war neben dem faktischen Besitz (*rerum detentio*) des Gutes die Tatsache, daß sich die Orlandi auf einen älteren Rechtstitel berufen konnten: Roland sei *f r ü h e r* von Heinrich IV. mit dem fraglichen Gut belehnt worden – *Rolandum ... prius ab Imperatore Henrico inuestitum fuisse*. Jener *Ildebrandus*, der Sohn Rolands, der hier als Wortführer der Partei der Orlandi auftritt, wird übrigens in einer Urkunde der Markgräfin Mathilde vom 7. April 1112 als Zeuge⁷⁹ genannt. Auf dem gegen die den Handelsverkehr behindernden Sarazenen unternommenen Balearenfeldzug von 1113-1115 erscheint er unter den zwölf *consules* an der Spitze des Pisaner Heeresaufgebots⁸⁰.

Fossa Magna begrenzt.

79) Vgl. OVERMANN, Gräfin Mathilde (wie Anm. 13) S. 185 Nr. 127 = UMat-hild. 125 (siehe unten Anm. 91).

80) Liber Maiolichinus (wie Anm. 72) S. 8 V. 63; ebenso auch im Bündnisvertrag mit dem Grafen von Barcelona vom 7. September 1114, ebda. S. 139 Z. 6.

Die Schenkungen Heinrichs IV. im Gebiet der Macchia di Migliarino waren wohl eine Folge der im Juli 1081 verfüigten Ächtung und Absetzung der Markgräfin Mathilde von Tuszien-Canossa. Während die italienischen Quellen sonst nur wenig über Sanktionen im Zusammenhang mit der Verurteilung der Markgräfin berichten⁸¹, lassen sich hier derartige Maßnahmen erschließen. Die erwähnten Gebiete waren, wie die Kennzeichnung *ex marchia* in einer Urkunde Mathildes aus dem Jahre 1112 bezeugt⁸², nominell der markgräflichen Verwaltung unterstellt. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß es sich hier ursprünglich um Reichsgut⁸³ gehandelt hat. Offensichtlich hat Heinrich IV. die nach der Absetzung Mathildes eingetretene Situation planvoll genutzt, um seine Anhängerschaft auf Kosten der Markgrafschaft zu begünstigen. Es ist nicht auszuschließen, daß es dabei auch zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Parteigängern Mathildes und Anhängern des salischen Königtums gekommen ist. Dies legt das Zeugnis eines Privilegs Heinrichs IV. für einen *Rolandinus/Rodilandus*, Sohn des *Rolandus*, aus dem Jahres 1082 nahe, nach welchem derselbe für sich und seine Familie nebst seinen Besitzungen den königlichen Schutz erbeten und auch erhalten hat⁸⁴. Eine derartige Bitte wird wohl nicht ohne Grund vorgebracht worden sein. Ein *Rodilandus quondam Rollandi* begegnet auch in einer Gerichtsurkunde der Markgräfin Beatrix vom 15. März 1076 unter den Beisitzern⁸⁵. Vermutlich

81) Vgl. STRUVE, Mathilde (wie Anm. 1) S. 53 f.

82) UMathild. 125 (siehe unten Anm. 91).

83) Vgl. OVERMANN, Gräfin Mathilde (wie Anm. 13) S. 29 f.; SCHNEIDER, Reichsverwaltung (wie Anm. 17) S. 241 f. Überblick über die Besitzungen des Hauses Canossa jetzt auch bei Thomas GROSS, Lothar III. und die Mathildischen Güter (Europäische Hochschulschriften Reihe 3, Bd. 419, 1990) S. 144 ff., hier S. 213.

84) DH. IV. 346 (wie Anm. 7) S. 457 f.; Neuedition von Raffaello VOLTINI, Placiti del 'Regnum Italiae' (sec. IX-XI), in: Contributi dell'Istituto di storia medioevale 3, hg. von Bruno ZERBI (1975) S. 441 ff. Nr. 42 mit Tagesdatum vom 4. August. Gegenüber dem Versuch VOLTINIS, S. 442 f., den Begünstigten, dessen Namen er mit *Rodil[am]dus q(uon)[d(am)] Rodila[m]di* (S. 443 Z. 7-8) wiedergibt, mit einem Angehörigen der Luccheser Familie der Rolandinghi zu identifizieren, möchte ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 173 Anm. 30 in ihm ein Mitglied der Pisaner Familie der Orlandi erkennen; vgl. auch DIES., Storia familiare (wie Anm. 72) S. 91 Anm. 4; Il lodo (wie Anm. 96) S. 41 sowie FOGGI, Pisa e Enrico IV (wie Anm. 37) S. 4 Anm. 14; RONZANI, Pisa fra Papato e Impero (wie Anm. 99) S. 192 Anm. 46.

85) Cesare MANARESI, I placiti del "Regnum Italiae" 3 (Fonti per la storia d'Italia 97, 1960) S. 332 Nr. 436 (hier Z. 8-9). Vgl. GOEZ, Beatrix von Canossa

handelt es sich in beiden Fällen um ein und dieselbe Person: um einen Angehörigen der Familie der Orlandi. Sollte diese Annahme zutreffen, dann wäre in diesem Roland der Empfänger des Waldes von Migliarino⁸⁶ zu sehen. Wie dem aber auch sei, das Ersuchen des Pisaner Bürgers Roland um Königschutz scheint wohl mehr auf politische Unruhen als auf besitzrechtliche Streitigkeiten hinzudeuten.

Auf der Seite des salischen Königtums standen, wie die erwähnten Zeugnisse mit einiger Sicherheit erkennen lassen, die Familien der Visconti und Orlandi. Hildebrand Visconti, der zusammen mit seinen Brüdern Petrus und Gerhard von Heinrich IV. begünstigt wurde, erscheint 1082 als Beisitzer im königlichen Hofgericht⁸⁷. 1099 begegnet er in einflußreicher Stellung als einer der Befehlshaber der Pisanischen Flotte auf dem Kreuzzug ins Heilige Land, 1109 ist er als Konsul⁸⁸ bezeugt. Auf Bitten Hildebrands und seiner Brüder hat Heinrich IV. 1089 der Domkirche zu Pisa den Hof Pappiana übertragen. Zur Begründung dieser Maßnahme wurde auf die dem König von den Bürgern der Stadt bewahrte Treue verwiesen und zugleich der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß dieselben auch künftig auf seiner Seite bleiben mögen⁸⁹. Auf *fidelitas* und *servitium* wies auch das Schutzprivileg Heinrichs IV. für Roland, Sohn des Roland, aus dem Hause Orlandi hin⁹⁰. Das Privileg für die Bürger von Pisa vom Sommer 1081 hatte aus der Sicht des salischen Königs offensichtlich den beabsichtigten Erfolg gebracht. Als sich *Gualandus filius Rolandi*, ein Enkel jenes

(wie Anm. 34) S. 233 Nr. 51 sowie OVERMANN, Gräfin Mathilde (wie Anm. 13) S. 137 Nr. 24.

86) So ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 173; DIES., Storia familiare (wie Anm. 72) S. 91 Anm. 4; Il lodo (wie Anm. 96) S. 41.

87) DH. IV. 346 (wie Anm. 7) S. 458 Z. 16-17; Neuedition von VOLTINI, Placiti del 'Regnum Italiae' (wie Anm. 84) S. 443 Z. 4-5. Siehe zur Sache oben S. 520.

88) Natale CATAREGLI, Regestum Pisanum (Regesta chartarum Italiae 24, 1938) S. 140 Nr. 233. Befehlshaber der Pisanischen Flotte: Raffaello RONCONI, Delle istorie pisane libri XVI, hg. von Francesco BONAINI (Archivio storico italiano 6/1, Florenz 1844) S. 153. Vgl. M.C. PRATESI, I Visconti, in: Pisa nei secoli XI e XII. Formazione e caratteri di una classe di governo (Pubblicazioni dell'istituto di storia. Facoltà di lettere dell'università di Pisa 10, 1979) S. 3-61, hier S. 27. SOLMI, Sul più antico documento (wie Anm. 72) S. 170 f. möchte ihn unter den im Handelsprivileg des sardischen Judex Mariano di Lacon von 1080/1085 erwähnten Konsuln erkennen.

89) DH. IV. 404 (wie Anm. 7) S. 535 Z. 10-12. Zur Schenkung siehe unten S. 526 f.

90) DH. IV. 346 (wie Anm. 7) S. 458 Z. 25; Neuedition von VOLTINI, Placiti del 'Regnum Italiae' (wie Anm. 84) S. 444 Z. 19. Siehe oben S. 520.

Lambert aus der Familie der Orlandi, der von Heinrich IV. einen Teil des Waldes von Migliarino erhalten hatte, den Besitz 1112 von der Markgräfin Mathilde bestätigen ließ, wurde ausdrücklich betont, daß dies in Anbetracht seiner Dienste und in einem Akt der Verzeihung des ihr von seinen Vorfahren zugefügten Unrechts erfolgt sei⁹¹. Der Vorwurf der *offensio parentum suorum* kann sich nur auf die Unterstützung beziehen, die seine Familie seinerzeit Heinrich IV. gewährt hat. Unter den Zeugen dieser Urkunde begegnet übrigens noch ein anderes Mitglied der Orlandi: *Ildeprandus filius Rolandi*⁹², der sich gut ein Jahrzehnt später unter Berufung auf eine Verleihung Heinrichs IV. im Streit um den Besitz des Waldes von Migliarino erfolgreich behaupten konnte. Es muß also inzwischen in Pisa zu einem Frontwechsel der führenden Familien gekommen sein, in dessen Folge ein Ausgleich mit der Markgräfin Mathilde gesucht wurde. Anlässlich der Bestätigung dieser Verleihung durch den von Heinrich V. eingesetzten Markgrafen Rabodo im Jahre 1117 wurde bezeichnenderweise der Hinweis auf die *offensio parentum* fortgelassen. In Verkehrung der tatsächlichen Umstände wurden nunmehr seine und seiner Voreltern Dienste als Rechtsgrund für die Verleihung angegeben⁹³.

Die angeführten Quellenzeugnisse lassen schlaglichtartig erkennen, wie Heinrich IV. nach 1081 versucht hat, durch gezielte Begünstigung einzelner städtischer Familien seine Position in Italien zu stärken und

91) OVERMANN, Gräfin Mathilde (wie Anm. 13) S. 185 Nr. 127 = UMat-hild. 125. Vgl. SCHNEIDER, Reichsverwaltung (wie Anm. 17) S. 241 Anm. 3. Entgegen der Annahme ROSSETTIS, Storia familiare (wie Anm. 72) S. 91 Anm. 4 kann es sich bei Gualand nicht um einen Nachkommen des Empfängers des Schutzprivilegs von 1082 *Rolandus*, Sohn eines *Rolandus* (DH. IV. 346, siehe oben S. 520), handeln; denn der Großvater Gualands hieß nach Ausweis der Urkunde Mathildes *Lanbertus*. – Dank des freundlichen Entgegenkommens der Herausgeber, Elke und Werner Goetz, war es möglich, die Urkunden Mathildes nach dem Manuskript der für die MGH (Laienfürsten- und Dynastenurkunden der Kaiserzeit Bd. 2) vorbereiteten Edition, auf deren Zählung hier verwiesen wird, zu benutzen. Dafür – wie für freundschaftlichen Gedankenaustausch – sei ihnen auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

92) Siehe über diesen oben S. 519 und Anhang S. 552 ff. Nr. 3.

93) Urkunde vom 12. August 1117 (Abschrift des 16./17. Jahrhunderts, Archivio di Stato di Pisa, Archivio Roncioni Nr. 339 fol. 16). Vgl. REPETTI, Dizionario geografico 3 (wie Anm. 73) S. 210; OVERMANN, Gräfin Mathilde (wie Anm. 13) S. 30. – Für bereitwillig erteilte Auskunft und die Zusendung von Kopien der hier und Anhang Nr. 1-3 erwähnten Urkunden sei dem Direktor des Staatsarchivs zu Pisa, Dott. Giancarlo De Fecondo, vielmals gedankt.

auszubauen⁹⁴. Angesichts der Lückenhaftigkeit der Überlieferung ist es freilich nur in wenigen Fällen möglich gewesen, die genealogischen Verhältnisse aufzuklären. Nutznießer der geschilderten Politik waren in Pisa vor allem die wohlhabenden Familien der Handelsleute und Schiffseigner⁹⁵, die sich durch Errichtung von befestigten Türmen im Stadtgebiet gegenseitig zu übertreffen suchten. Die Begünstigung durch das salische Königtum hat somit zwar deren Selbständigkeit gefördert, auf der anderen Seite jedoch verstärkt zu Konkurrenzstreitigkeiten geführt. Hart umkämpft waren vor allem jene vor den Mauern der Stadt am Flußlauf des Arno gelegenen Regionen, welche den Zugang zum Meer eröffneten. Petrus Visconti und Roland aus dem Hause der Orlandi gehörten zu jenen *virī strenui et sapientes*, die als vornehmste Repräsentanten der Kommune Bischof Daibert (1088-1092, seit 1092 Erzbischof) bei seinen Bemühungen um eine Befriedung der Stadt unterstützt haben. Hiernach sollte die alte, durch das Privileg Heinrichs IV. von 1081 festgelegte Ordnung wiederhergestellt werden, wonach die Türme das Maß von 36 Ellen nicht überschreiten durften⁹⁶. Ausgenommen von dieser Regelung waren lediglich die Türme von Hugo Visconti und Petrus (II.) Albizo, die damit eine Sonderstellung im Verhältnis zu den übrigen Geschlechtern der Stadt einnahmen⁹⁷.

94) Dieser Befund wird durch das Zeugnis Benzos von Alba, der sich zu Beginn der achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts in der Umgebung Heinrichs IV. befand und dessen Kämpfe mit den Gregorianern aus nächster Nähe erlebte, vollauf bestätigt: *cunctarum urbium proceres coacervatim humiliant se ad vestigia domni nostri regis, quos benigne suscipiens fecit participes sui gregis* (Ad Heinrichum VI, praef. [wie Anm. 150] S. 520 Z. 9-11).

95) Diesen Aspekt betont besonders ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 171 f.

96) Laudamentum aus Daiberts Amtszeit als Bischof: SIROLLA, Carte dell'Archivio di Stato 2 (wie Anm. 74) S. 120 ff. Nr. 68. Die das Richtmaß überschreitenden Türme sollten reduziert und an den Häusern angebrachte Befestigungsanlagen niedergelegt werden. – Eine ähnliche Vereinbarung scheint bereits unter Bischof Gerhard getroffen worden zu sein, wie eine entsprechende Erwähnung im Breve consulum von 1162 (Statuti inediti della città di Pisa 1, ed. Francesco BONAINI [Florenz 1854] S. 11) erkennen läßt. Vgl. Gabriella ROSSETTI, Il lodo del vescovo Daiberto sull'altezza delle torri: prima carta costituzionale della repubblica pisana, in: Pisa e la Toscana occidentale nel Medioevo. A Cinzio Violante nei suoi settant'anni 2 (Pisa 1991) S. 25-45, bes. S. 39 ff. sowie PAWINSKI, Consulat (wie Anm. 10) S. 31 ff.; SOLMI, Sul più antico documento (wie Anm. 72) S. 173. – Über Petrus Visconti, der unter den *consules et duces* des Balearenfeldzuges von 1113-1115 (siehe oben Anm. 72) erwähnt wird, vgl. PRAETESI, I Visconti (wie Anm. 88) S. 28 f.

97) Zur Identifizierung mit Hugo (II.) Visconti, dem Sohn des auf dem Feldzug

Heinrich IV. hat jedoch nicht nur die Bürgerschaft Pisas durch Güterschenkungen und Erteilung von Privilegien auf seine Seite zu ziehen vermocht. Auch die Geistlichkeit der Stadt hat er – offenbar mit Erfolg – für sich zu gewinnen versucht. Anders als in Lucca hat dies jedoch zu keiner Spaltung innerhalb des kirchlichen Bereichs geführt. So wenig auch sonst über die Haltung Bischof Gerhards († 1085) bekannt ist, fest steht jedenfalls, daß er nach dem Übertritt von Bürgerschaft und Geistlichkeit in das Lager Heinrichs IV. Pisa nicht verlassen hat. Offenbar wurde trotz der Option zugunsten des salischen Königtums die Obedienz gegenüber der römischen Kirche nicht berührt⁹⁸.

Unmittelbar nach seiner Kaiserkrönung hat Heinrich IV. am 23. Mai 1084 in Sutri in Anwesenheit des kaiserlichen Papstes Clemens (III.) dem Domkapitel zu Pisa eine umfangreiche Schenkung gemacht. Man wird darin wohl nicht zu Unrecht eine Honorierung der von der Stadt in der Vergangenheit erbrachten Unterstützung, insbesondere bei den verschiedenen Versuchen Heinrichs IV., Eingang in Rom zu finden, sehen dürfen. Das Domkapitel erhielt den Pisa westlich vorgelagerten Wald Tombolo (*Tumulus Pisanus*) von der Mündung des alten Sérchio bis zu derjenigen des Arno sowie ein Drittel der Fischerei in dem daselbst gelegenen Haff (*stagnum*). Darüber hinaus bestätigte der Kaiser dessen Gerechtsame einschließlich der als Weideland begehrten sumpfigen Wiesenflächen (*guariganghae*) und nahm es samt dessen Besitzungen in seinen Schutz⁹⁹. Heinrich IV. verfolgte mit dieser Verleihung offen-

gegen al-Mahdiya gefallenen Hugo (I.), vgl. ROSSETTI, Il lodo (wie Anm. 96) S. 40 sowie PRATESI, I Visconti (wie Anm. 88) S. 7 f. Er nahm neben anderen Angehörigen der Visconti in führender militärischer Position am Balearenfeldzug (Liber Maiolichinus [wie Anm. 72] S. 34 V. 760 f., S. 58 V. 1403, S. 107 V. 2827, S. 124 V. 3315) teil.

98) Zur Stellung Bischof Gerhards vgl. Gerhard SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern (1913) S. 217 sowie FOGGI, Pisa e Enrico IV (wie Anm. 37) S. 6 f.; RONZANI, Pisa fra Papato e Impero (wie Anm. 99) S. 193.

99) DH. IV. 359 (wie Anm. 7) S. 477 ff.; Neuedition aufgrund des wieder-aufgefundenen Originals von Matilde TIRELLI CARLI, Carte dell'Archivio Capitolare di Pisa 3 (Thesaurus ecclesiarum Italiae VII/3, 1977) S. 55 ff. Nr. 23 = SIROLLA, Carte dell'Archivio di Stato 2 (wie Anm. 74) S. 67 f. Nr. 39. Vgl. Mauro RONZANI, Pisa fra Papato e Impero alla fine del secolo XI: la questione della "Selva del Tombolo" e le origini del monastero di S. Rossore, in: Pisa e la Toscana occidentale nel Medioevo. A Cinzio Violante nei suoi settant'anni 1 (Pisa 1991) S. 173-230, bes. S. 179 f., 191 sowie SCHNEIDER, Reichsverwaltung (wie Anm. 17) S. 240 f.; FOGGI, Pisa e Enrico IV (wie Anm. 37) S. 4; ROSSETTI,

sichtlich den Zweck, die Position des Domkapitels gegenüber dem Bischof zu stärken. So wurden im Rahmen der kaiserlichen Schutzverleihung ausdrücklich Übergriffe der bischöflichen Gewalt – neben solchen des Markgrafen und anderer Amtsträger – zurückgewiesen¹⁰⁰. Der Besitz dieses Waldes war freilich Mitte des 12. Jahrhunderts strittig. Hatte Bischof Gerhard doch wenige Tage vor der kaiserlichen Verleihung das von ihm zu Ehren des sardischen Märtyrers Lussorius gegründete Kloster (S. Rossore) mit Ländereien in derselben Gegend ausgestattet¹⁰¹. Auch die Schenkung Heinrichs IV. dürfte wohl in Zusammenhang mit der Verurteilung der Markgräfin Mathilde gestanden haben. Bischof Gerhard hat diesen Akt bei der Dotation des Klosters S. Rossore offenkundig ignoriert. Darauf deutet auch die in der Grenzbeschreibung begegnende Bezeichnung *Tumulus marchionis*¹⁰² für das fragliche Waldgebiet hin. In der Bestätigungsurkunde Erzbischof Daiberts für S. Rossore vom 24. Juli 1098 wurde mit Blick auf

Pisa (wie Anm. 37) S. 173 f., 181.

100) DH. IV. 359 (wie Anm. 7) S. 479 Z. 6-8; TIRELLI CARLI, Carte dell'Archivio Capitolare 3 (wie Anm. 99) S. 57 Z. 14-17 = SIROLLA, Carte dell'Archivio di Stato 2 (wie Anm. 74) S. 67. Vgl. RONZANI, Pisa fra Papato e Impero (wie Anm. 99) S. 191 f.

101) Urkunde Bischof Gerhards von Pisa vom 13. Mai 1084, ed. Ludovicus Antonius MURATORI, Antiquitates Italicae medii aevi 3 (Mailand 1740) Sp. 1097 B - 1098 D; vgl. CATUREGLI, Regestum Pisanum (wie Anm. 88) S. 117 f. Nr. 195. Das Gebiet, das im Osten durch die Siedlung Barbaricina begrenzt wurde, erstreckte sich längs des Arno bis zum Meer und reichte im Norden bis zu dem in der Nähe des sog. *Tumulus marchionis* verlaufenden Salzgraben (*Fossa Salaria*). Vgl. RONZANI, Pisa fra Papato e Impero (wie Anm. 99) S. 180. Ob Bischof Gerhard mit dieser Schenkung tatsächlich eine Schranke gegenüber der zu erwartenden Begünstigung der Kanoniker errichten wollte, wie RONZANI, S. 197 meint, erscheint allerdings fraglich; denn woher sollte er von der Absicht Heinrichs IV. gewußt haben?

102) Zur Gleichsetzung vgl. SCHNEIDER, Reichsverwaltung (wie Anm. 17) S. 240. Angesichts der im Laufe der Jahrhunderte mehrfach eingetretenen Veränderungen der Flußläufe und der Küstenlinie ist eine eindeutige Bestimmung der örtlichen Verhältnisse nicht mehr möglich. Den Äußerungen der Zeitgenossen ist mit einiger Sicherheit nur zu entnehmen, daß das umstrittene Gebiet zwischen dem Flußlauf des Arno und dem mit dem Salzgraben zu identifizierenden alten Sérchio lag und in seiner Ausdehnung in etwa der heutigen Tenuta di S. Rossore entsprach. Zur topographischen Situation vgl. jetzt Fabio REDI, Ambiente naturale e intervento dell'uomo nel medioevo. Un territorio formato dal delta di quattro fiumi fra il monte Pisano e il mare, in: San Giuliano Terme 1 (1990) S. 187-300, hier S. 204 f.

die Ausstattung des Klosters demonstrativ von *alodium Pisanae Ecclesiae*¹⁰³ gesprochen.

Noch bevor Heinrich IV. zu seinem dritten Italienzug aufbrach, hatte er Anfang 1089 auf Bitten des Hildebrand Visconti und seiner Brüder der ‚Domfabrik‘ zu Pisa zum Bau und Unterhalt des der hl. Maria geweihten Domes den Hof Pappiana am Unterlauf des S rchio geschenkt¹⁰⁴. Die Bewohner von Pisa waren folglich auch w hrend

103) Urkunde Erzbischof Daiberts von Pisa vom 24. Juli 1098, MURATORI, *Antiquitates Italicae* 3 (wie Anm. 101) Sp. 1101 f.; vgl. CATUREGLI, *Regestum Pisanum* (wie Anm. 88) S. 129 Nr. 215. Vgl. hierzu RONZANI, *Pisa fra Papato e Impero* (wie Anm. 99) S. 216 f. – Gem   der von Papst Hadrian IV. vorgenommenen Schlichtung des Streits vom 9. Juni 1156 (JL 10187 vgl. It. Pont. 3, S. 339 Nr. 42) wurde die s dlich des Salzgrabens verlaufende Fossa Nova als Grenzlinie zwischen den Besitzungen des Klosters S. Rossore und dem von den Domkanonikern beanspruchten Gebiet festgelegt.

104) DH. IV. 404 vom 1. Februar 1089 (wie Anm. 7) S. 534 f. Zum Begriff *fabrica ecclesiae* als Bezeichnung der zur Errichtung bzw. zum Unterhalt kirchlicher Geb ude bestimmten Verm gensmasse und deren rechtlicher Sonderstellung vgl. Hartmut ZAPP, in: Lex. MA 4 (1989) Sp. 214 sowie G nther BINDING, *Baubetrieb im Mittelalter* (1993) S. 31 ff., 44 ff. Zum reichsgeschichtlichen Hintergrund vgl. STRUVE, Mathilde (wie Anm. 1) S. 67 ff.; zur Intervention des Hildebrand Visconti GAWLIK, *Intervenienten* (wie Anm. 5) S. 77. Die zus tzliche Erw hnung von Livorno neben Pappiana beruht, wie die Singularform *curtem ... iacentem ... cum omnibus appenditiis ad e a m pertinentibus* (S. 535 Z. 4-5) zeigt, offensichtlich auf Interpolation. Entgegen der Annahme der Herausgeber (siehe Vorbemerkung S. 534) ist jedoch Livorno – und nicht Pappiana – nachtr glich und zudem an falscher Stelle eingef gt worden; denn allein f r letzteres trifft die geographische Angabe *iacentem in valle Sercla* zu. Zur Lage vgl. REPETTI, *Dizionario geografico* 4 (1841) S. 56 f. Der Ort, an dem die Markgr fin Mathilde im Juni 1077 Gericht hielt (MANARESI, *I placiti* 3 [wie Anm. 85] S. 347 ff. Nr. 444 und 445: Juni 19 und 27 = Rudolf H BNER, *Gerichtsurkunden der fr nkischen Zeit. II. Die Gerichtsurkunden aus Italien bis zum Jahre 1150*, ZRG Germ. 14 [1893] Anhang S. 192 Nr. 1465 zu Juni 21 und 1466; vgl. OVERMANN, Gr fin Mathilde [wie Anm. 13] S. 142 Nr. 29 und 30 = UMathild. 21 und 22), geh rt heute zu S. Giuliano Terme n rdlich Pisa. Im Jahre 1126 wurde die *curtis Pappiana* von Erzbischof Roger den Domkanonikern  bertragen (UGHELLI, *Italia sacra* II, 3 [wie Anm. 108] Sp. 385 f.; vgl. CATUREGLI, *Regestum Pisanum* [wie Anm. 88] S. 195 Nr. 300), worauf das DF. I. 728 (MGH DD 10/3 [1985] S. 267 Z. 26-28) Bezug nimmt, – und zwar als Ausgleich f r den auf erzbisch fliche Anordnung infolge einer au ergew hnlichen Notlage erfolgten Verkauf eines anderen Grundst cks. – Vgl. MEYER VON KNONAU, *Jahrb cher* 4 (1903) S. 247 mit Anm. 3; SCHNEIDER, *Reichsverwaltung* (wie Anm. 17) S. 243 f. sowie DERS., *Toscanische Studien* II, 11 (1910) S. 54 Anm. 3; zu den Besitzverh ltnissen auch GROSS, *Mathildische G ter* (wie Anm. 83) S. 226; FOGGI, *Pisa e Enrico IV* (wie Anm. 37) S. 5 mit Bezug auf Livorno.

Heinrichs Abwesenheit in Deutschland auf der Seite des salischen Königtums geblieben. Ausdrücklich wurde als Begründung dieser Verleihung die ihm von den Bürgern der Stadt in der Vergangenheit bewiesene Treue hervorgehoben, verbunden mit der Hoffnung, die Pisaner möchten ihm auch in Zukunft Hilfe und Unterstützung gewähren – *hoc quidem precipue fecimus ... ob fidem civium hactenus nobis ab eis bene servatam sperantes eos amodo fore fautores ac defensores honoris nostri*¹⁰⁵. Das selbstbewußte Auftreten der Bürger dürfte darauf hindeuten, daß dieselben unter Einschluß der kaisertreuen Domgeistlichkeit¹⁰⁶ die Förderung des Dombaues zu einer Angelegenheit der gesamten Kommune gemacht hatten. Bei der *curtis* Pappiana, zu der wohl auch eine Burg gehörte, handelte es sich um Reichsgut, das sich in markgräflicher Verwaltung befand. Wie in anderen Fällen hat Heinrich IV. darüber nach der Verurteilung der Markgräfin Mathilde verfügt. Mathilde, welcher die Förderung des Dombaues zu Pisa ein persönliches Anliegen war, hat die Verfügung Heinrichs IV. im Jahre 1103 zwar anerkannt, aber als eigene, um den Hof Livorno erweiterte Schenkung ausgegeben¹⁰⁷. Durch die Interpolation des südwestlich von Pisa

105) DH. IV. 404 (wie Anm. 7) S. 535 Z. 9-12. Die Einbeziehung der hl. Maria, der Patronin des Pisaner Doms, in die Schenkung unterstreicht die enge Beziehung, die Heinrich IV. zeitlebens zur Gottesmutter gepflegt hat. Vgl. Tilman STRUVE, Heinrich IV. Die Behauptung einer Persönlichkeit im Zeichen der Krise, FmSt 21 (1987) S. 318-345, bes. S. 341 mit Anm. 114 sowie Ingrid HEIDRICH, Bischöfe und Bischofskirche von Speyer, in: Die Salier und das Reich 2, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 187-224, hier S. 221 f.

106) Auf das für die Situation in Pisa eigentümliche Spannungsverhältnis zwischen Bischof und Domkapitel verweist RONZANI, Pisa fra Papato e Impero (wie Anm. 99) S. 181. Siehe hierzu auch oben S. 525 mit Anm. 100.

107) OVERMANN, Gräfin Mathilde (wie Anm. 13) S. 171 f. Nr. 79 = UMathild. 74. Beide Orte werden hier in syntaktisch paralleler Fügung unter Beibehaltung der in DH. IV. 404 anzutreffenden Reihenfolge, jedoch ohne nähere Angaben zu ihrer Lage, genannt, – und zwar mit der Auflage, daß deren rechtmäßige Nutzung bis zur Fertigstellung des Domes der Domopera und danach dem Domkapitel zustehen soll. Obgleich die Urkunde lediglich in einer notariellen Abschrift aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts überliefert ist, besteht kein Anlaß zur Annahme einer Interpolation. Vgl. hierzu auch OVERMANN, S. 29; sowie SCHNEIDER, Reichsverwaltung (wie Anm. 17) S. 248 f.; GROSS, Mathildische Güter (wie Anm. 83) S. 206. – Die 1076 verstorbene Mutter Mathildes, Beatrix, war laut Donizo, Vita Mathildis I, 20 (wie Anm. 139) S. 52 f. V. 1355-62 im Dom zu Pisa beigesetzt worden. Vgl. OVERMANN, S. 137 Nr. 25 a; GOEZ, Beatrix von Canossa (wie Anm. 34) S. 235 Nr. 54 c. – Die *curtis Livorno* nebst der dazugehörigen Burg wurde allerdings 1120 vom Prokurator der Domopera, dem Judex und Konsul *Ildebrandus*, an Erzbischof Atto von Pisa verkauft (MU-

am Tyrrhenischen Meer gelegenen Ortes in den Kontext der Urkunde Heinrichs IV. sollten wohl diesbezügliche Ansprüche des Domkapitels untermauert werden. Die Bestätigung durch Mathilde war vermutlich der Preis für den Übertritt der Bürgerschaft ins markgräfliche Lager. Wenn jedoch in der Urkunde Mathildes die Zuneigung (*caritas*) für alle *boni homines* unter den Pisaner Bürgern als Anlaß der Schenkung genannt wird, dann deutet dies darauf hin, daß dieselben noch keineswegs zu einer einheitlichen politischen Haltung gefunden hatten. Es kam also darauf an, sie durch einen besonderen Gunsterweis zu gewinnen. Der in der Urkunde Heinrichs IV. als Intervenient erwähnte Hildebrand Visconti erscheint in der markgräflichen Bestätigung nunmehr unter den Zeugen. Dennoch hat Heinrich V. nach dem Tode Mathildes keine Bedenken getragen, der Pisaner Kirche den Besitz beider Höfe zu bestätigen, – und zwar in Form einer erneuerten Schenkung¹⁰⁸. Unter den auch hier wieder als Bittsteller genannten Repräsentanten der Stadt erscheint neben dem Konsul Petrus aus dem Hause der Albizi der *vir nobilis et sapiens* Petrus Visconti¹⁰⁹, der bereits unter Erzbischof Daibert eine herausragende Stellung eingenommen hatte.

RATORI, *Antiquitates Italicae* 3 [wie Anm. 101] Sp. 1131 C - 1134 A; vgl. CATU-REGLI, *Regestum Pisanum* [wie Anm. 88] S. 180 f. Nr. 286), der dieselbe offenbar in rechtlich anfechtbarer Weise an eine Seitenlinie der Otbertiner vergeben hat; denn diese Transaktion wurde 1139 von Konrad III. für ungültig erklärt (DK. III. 32 vom 19. Juli 1139 [wie Anm. 66] S. 51 ff.).

108) DH. V. vom 25. Juni 1116, ed. Fernando UGHELLI, *Italia sacra* II, 3 (Venedig 1718) Sp. 447 f. (= STUMPF 3144). Als Vorlage diene offensichtlich das interpolierte DH. IV. 404, wobei die Reihenfolge bei der Nennung der Orte so geändert wurde, daß die nähere geographische Bestimmung *in valle Sercli iacentem* nunmehr richtig neben Pappiana zu stehen kam und die auf nur ein Objekt verweisende Singularform der Vorlage *ad eam pertinentibus* ... durch eine der neuen Situation Rechnung tragende Formulierung ersetzt wurde. Dem Bearbeiter der für die Diplomata-Reihe der MGH vorbereiteten Ausgabe der Urkunden Heinrichs V., Herrn Matthias Thiel, Göttingen, sei auch an dieser Stelle herzlich dafür gedankt, daß er dem Verf. in zuvorkommender Weise Text und Vorbemerkung zu diesem Diplom nach dem Editionsmanuskript zugänglich gemacht hat. – Vgl. zum Hintergrund MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher* 7 (1909) S. 10 f. mit Anm. 10.

109) Petrus (I.) Visconti wird auch in dem einen Tag zuvor ausgestellten Schutzprivileg Heinrichs V. für die Pisaner Kirche (Matilde TIRELLI CARLI, *Carte dell'Archivio Capitolare* 4 [= *Thesaurus ecclesiarum Italiae* VII/4, 1969] S. 176 f. Nr. 79) erwähnt. Vgl. hierzu PRATESI, *I Visconti* (wie Anm. 88) S. 28 und oben S. 523.

Die kaiserfreundliche Stimmung hat in Pisa nachweislich bis in den Anfang der neunziger Jahre des 11. Jahrhunderts angehalten: Das war bekanntlich jene Zeit, in welcher Heinrich IV. seine größten militärischen Erfolge gegen Mathilde errang¹¹⁰. Als die Domkanoniker von Pisa im Mai 1092 daran gingen, in dem ihnen vom Kaiser verliehenen Walde Tombolo ein den Aposteln Philippus, Jakobus und Bartholomäus gewidmetes Kanonikerstift zu gründen und entsprechend auszustatten, wurde dabei ausdrücklich des Seelenheils Heinrichs IV. gedacht¹¹¹. Die Domkanoniker versäumten es auch nicht, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß das zur Ausstattung des Stifts bestimmte Stück des Waldes Tombolo kraft kaiserlicher Schenkung¹¹² in ihren Besitz gelangt sei. An der Rechtsposition der Domgeistlichkeit und ihrer Stellung in der zeitgenössischen politischen Auseinandersetzung wurde somit kein Zweifel gelassen. Wenn im Original des DH. IV. 359 der Name des kaiserlichen Papstes Clemens (III). nachträglich getilgt wurde¹¹³, dann ist dies allein noch kein Indiz für eine antisalische Reaktion in Pisa. Im Zuge jener in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts fallenden Bestrebungen nach Sicherung und Erweiterung von Besitztiteln, bei welchen unter anderem versucht wurde, den Hof Pappiana in die Verleihung Heinrichs IV. von 1084 einzufügen¹¹⁴,

110) Vgl. STRUVE, Mathilde (wie Anm. 1) S. 69 ff.

111) Urkunde des Erzpriesters Atto, des erwählten Archidiakons *Guido*, des Viztum *Ubertus*, des Kustos *Ugo* sowie der übrigen Domkanoniker vom 29. Mai 1092, ed. TIRELLI CARLI, Carte dell'Archivio Capitolare 3 (wie Anm. 99) S. 117 ff. Nr. 50, hier S. 118 Z. 9-13. Ob diese Gründung freilich eine Reaktion auf die Errichtung von S. Rossore durch Bischof Gerhard darstellt, wie RONZANI, Pisa fra Papato e Impero (wie Anm. 99) S. 201 f. meint, muß offenbleiben.

112) Ebda. S. 118 Z. 14-15: *ex largitione domni ... Heinrichi inperatoris augusti per preceptum imperialem*.

113) TIRELLI CARLI, Carte dell'Archivio Capitolare 3 (wie Anm. 99) S. 56 Z. 5 mit Note f; vgl. GLADISS/GAWLIK (wie Anm. 7) S. 478 Z. 43 mit Note d.

114) Die Interpolation erfolgte allein in der aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammenden Nachzeichnung, in welcher auch der Name Clemens' (III.) fortgelassen wurde, während das Original hiervon verschont blieb (TIRELLI CARLI, Carte dell'Archivio Capitolare 3 [wie Anm. 99] S. 57 Z. 13 mit Note p; vgl. GLADISS/GAWLIK [wie Anm. 7] S. 479 Z. 4 mit Note m). Da das DK. III. 191 von 1147 bereits der interpolierten Version des DH. IV. 359 folgt, muß spätestens zu diesem Zeitpunkt die Verfälschung der Vorlage erfolgt sein. Insofern ist die Datierung dieser Überlieferung durch TIRELLI CARLI, S. 55 in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht haltbar. – Hinter diesen Aktivitäten ist das Bestreben des Domkapitels zu erkennen, im Zuge der angestrebten Verselbständigung auch ein größeres Maß an Unabhängigkeit in materieller Hinsicht zu

sollte vielmehr alles vermieden werden, was Anstoß hätte erregen können. Dazu gehörte die Erwähnung des inzwischen verstorbenen Gegenpapstes¹¹⁵.

III.

Mit seinem Privileg für die Bürger von M a n t u a¹¹⁶ honorierte Heinrich IV. das Verhalten jener Stadtbewohner, die ihm am 10. April 1091 nach mehr als elfmonatiger Belagerung die Tore geöffnet hatten. Damit war es dem salischen Kaiser gelungen, in einem wichtigen Zentrum des mathildischen Herrschaftsbereichs nördlich des Apennin¹¹⁷ Fuß zu fassen. Alle Versuche der Markgräfin Mathilde und ihres jugendlichen Gemahls Welf V., die Eingeschlossenen mit Truppenkontingenten und Proviant zu unterstützen, vermochten letztlich die Übergabe der Stadt nicht zu verhindern. Von den vorangegangenen heftigen Kämpfen und dem glücklichen Sieg der kaiserlichen Seite kündigt die ungewöhnlich ausführliche Arenga, deren mit Bibelzitaten angereicherte Wendungen charakteristisch für den Notar Oger A sind. An die Klage über den Niedergang des einst glänzenden römischen Reiches schließt sich die Bemerkung an, der Herrscher habe dem drohenden Verfall durch überlegtes Handeln und unermüdlichen militärischen Einsatz Einhalt zu gebieten versucht. Die Erfahrung jener

gewinnen.

115) Clemens (III.) ist am 8. September 1100 gestorben; vgl. Otto KÖHNCKE, Wibert von Ravenna (Papst Clemens III.) (1888) S. 98 f.; MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 5 (1904) S. 107 f. mit Anm. 20.

116) DH. IV. 421 (wie Anm. 7) S. 563 f.; Neuedition von Roberto NAVARRINI, *Liber privilegiorum comunis Mantue* (1988) S. 103 ff. Nr. 5; vgl. Pietro TORELLI, *Regesto Mantovano 1* (*Regesta chartarum Italiae* 12, 1914) S. 82 f. Nr. 116. Zur zeitlichen Einordnung MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 4 (wie Anm. 104) S. 336 Anm. 6. Vgl. im einzelnen Julius FICKER, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens* 3 (1872) S. 410; Fedor SCHNEIDER, *Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien* (Abh. zur Mittleren und Neueren Geschichte 68, 1924) S. 156 f.; Pietro TORELLI, *Un comune cittadino in territorio ed economia agricola* 1 (*R. Academia Virgiliana di Mantova, ser. misc.* 7, 1930) S. 27 ff.; Vittore COLONI, *Il territorio mantovano nel Sacro Romano impero* 1 (1959) S. 47, 53 ff. sowie DILCHER, *Stadtkommune* (wie Anm. 8) S. 99 ff.; HAVERKAMP, *Städte* (wie Anm. 8) S. 185.

117) Zur Konzentration canusinischen Besitzes beiderseits des Po um Mantua sowie an Oglio und Mincio vgl. OVERMANN, *Gräfin Mathilde* (wie Anm. 13) S. 19. Die Bedeutung Mantuas als Zentrum markgräflicher Herrschaft betont auch GOEZ, *Beatrix von Canossa* (wie Anm. 34) S. 66.

periculosa tempora – dem Begriff wird durch zweimalige Verwendung besonderer Nachdruck verliehen –, in denen der Kaiser in besonderem Maße auf die Unterstützung seiner *fideles* angewiesen ist, habe ihn gelehrt, die Getreuen von den Ungetreuen, die Freunde von den Feinden – gleich der Spreu vom Weizen – zu scheiden¹¹⁸. Da dem Herrscher im Rahmen der am salischen Hofe entwickelten Königstheologie das Schwert zur Bestrafung der Übeltäter und zum Ruhme der Rechtsschaffenen verliehen worden sei, hielt es Heinrich IV. für seine Pflicht, den Getreuen Lob und unermesslichen Lohn zu erteilen, die Bösen hingegen durch die verdiente Strafe zu züchtigen: *Cum vero apostolo dicente: Rex non sine causa sed ad vindictam malefactorum laudemque bonorum portat gladium, bonis dare laudem et immensam remunerationem, malefactores autem digna punire vindicta (...)*¹¹⁹.

In der ohne Tages- und Monatsangabe überlieferten Urkunde, in welcher der italienische Kanzler Oger von Ivrea neben dem Kaisersohn Konrad als Intervenient auftrat¹²⁰, wurde die Abstellung aller ungerechtfertigten Belastungen und gewaltsamen Übergriffe¹²¹ zugesagt. Diese Maßnahme richtete sich vor allem gegen jene Bedrückungen, die in der Vergangenheit von der markgräflichen Gewalt ausgegangen waren. Heinrich IV. bestätigte allen Bürgern nebst deren abhängigen

118) DH. IV. 421 (wie Anm. 7) S. 563 Z. 16-33.

119) Ebda. S. 563 Z. 33-35 – mit Bezugnahme auf Rom. 13, 4 und 1. Petr. 2, 14. Dasselbe Zitat in etwas veränderter Wortfolge begegnet in dem gleichfalls von Oger A verfaßten DH. IV. 434 a ([wie Anm. 7] S. 581 Z. 13-15); ein Hinweis auf den *gladius universalis* – wohl im Sinne von *gladius materialis* – in dem nachträglich verunechteten DH. IV. † 428 (ebda. S. 574 Z. 16). Vgl. hierzu in deutlicher Entsprechung die von Benzo von Alba, Ad Heinricum I, 23 (wie Anm. 150) S. 164 Z. 8-9 an den König gerichtete Mahnung: *Gladium ... ultionis habes, o cesar, de manu omnipotentis*. Zum gedanklichen Hintergrund Tilman STRUVE, Die Stellung des Königtums in der politischen Theorie der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich 3, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 217-244, hier S. 237 f. Über den Notar Oger A vgl. Alfred GAWLIK, Analekten zu den Urkunden Heinrichs IV., DA 31 (1975) S. 370-419, hier S. 391 ff. sowie Einleitung, S. LXXX f. – Zu den Vorgängen um Mantua, die schließlich zur Übergabe der Stadt führten, vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 4 (wie Anm. 104) S. 333 f.; OVERMANN, Gräfin Mathilde (wie Anm. 13) S. 157 Nr. 47 a sowie STRUVE, Mathilde (wie Anm. 1) S. 68 f.

120) Zur Intervention Ogers von Ivrea vgl. GAWLIK, Intervenienten (wie Anm. 5) S. 79 und 147 f.

121) DH. IV. 421 (wie Anm. 7) S. 563 Z. 40 - 564 Z. 1: *omnes superstitiosas exactiones et importunas violentias funditus deinceps illis abolendas et radicitus extirpandas modis omnibus decernimus et confirmamus (...)*.

Leuten den königlichen Schutz und garantierte ihnen den Besitz zu beiden Seiten des Mincio innerhalb näher bezeichneter Grenzen¹²². Damit wurde ein Gebiet umrissen, das sich längs des im Mittelalter weiter südlich verlaufenden Po von der Mündung des Tartaro im Osten bis zu derjenigen des Oglio im Westen erstreckte. Außerdem wurde den Mantuanern der ungehinderte Zugang zu allen Märkten zu Wasser und zu Lande einschließlich der Befreiung von Zöllen und Ufergeldern in Ravenna, Argenta, Ferrara und Samolaco zugesichert¹²³.

Die Immunitätsverleihung Heinrichs IV., die sich in ihren dispositiven Teilen als erweiterte Wiederholung des Privilegs Heinrichs III. aus dem Jahre 1055 erweist¹²⁴, brachte für die Mantuaner eine beträchtliche Erweiterung des von ihnen beanspruchten Territoriums. Die Verfügung Heinrichs IV. ging in dieser Hinsicht über die Urkunde Mathildes und Welfs vom 27. Juni 1090¹²⁵ hinaus, mit welcher dieselben vergeblich versucht hatten, die Mantuaner am Übertritt in das kaiserliche Lager zu hindern. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um die Abstellung von Mißständen im markgräflichen Herrschaftsbereich, – auch wenn in diesem Zusammenhang auf Formulierungen

122) Ebda. S. 564 Z. 1-9: *statuentes eciam, ut nulla magna parvaque persona predictos cives in Mantuana civitate habitantes de suis personis sive de illorum servis et ancillis vel liberis hominibus in eorum residentibus terra vel de herimania et rebus communibus ad Mantuanam civitatem pertinentibus ex utraque parte fluminis Mincii – scilicet utraque ripa fluminis Tartari, deinde sursum usque ad flumen Oleii, ex alia parte Fossa alta, de tercia parte ecclesia sancti Faustini in capite Uariane, et deinde seorsum in Agriciam maiorem – sive de beneficiis libellariis precariis seu eciam de omnibus eorum rebus mobilibus et immobilibus... inquietare molestare sine legali iudicio presumat.* Zu den territorialen Verhältnissen vgl. COLORNI, Il territorio mantovano 1 (wie Anm. 116) S. 59 ff.

123) DH. IV. 421 (wie Anm. 7) S. 564 Z. 9-11: *Precipimus quoque, ut liceat omnibus predictis civibus secure ire et redire ad mercata omnia sive per terram sive per aquam, quocumque voluerint, ita videlicet ut non dent ripaticum nec tholoneum in Rauenna, in Argenta, in Ferraria, in Summolacu (...).* Ortsangaben: Argenta südwestl. Ferrara; Samolaco südl. Chiavenna am Lago di Mezzola.

124) DH. III. 356 vom 3. November 1055, edd. Harry BRESSLAU/Paul KEHR (MGH DD 5, 1926-1931) S. 483 f.

125) OVERMANN, Gräfin Mathilde (wie Anm. 13) S. 156 Nr. 46 = UMathild. 43 – mit ausgedehnten Anleihen bei DH. III. 356 (s. Anm. 124) und DH. II. 278 (siehe Anm. 127). Drucke: COLORNI, Il territorio mantovano (wie Anm. 116) S. 135 f. Nr. 3; NAVARRINI, Liber privilegiorum (wie Anm. 116) S. 102 f. Nr. 4. Vgl. TORELLI, Regesto Mantovano 1 (wie Anm. 116) S. 80 Nr. 111.

aus den als Vorlage herangezogen Diplomen Heinrichs II. und Heinrichs III. zurückgegriffen wurde.

Auch in der markgräflichen Urkunde war den Bürgern Mantuas die Befreiung von ungerechtfertigten Bedrückungen zugesichert worden. Ausdrücklich wurden dabei die Bewohner der Vorstadt (*suburbium*) mit einbezogen. In Übereinstimmung mit dem DH. III. 356 erhielten die Mantuaner eine Bestätigung ihrer Rechte und Besitzungen zu beiden Seiten des Mincio. Darüber hinaus verzichtete Mathilde auf die Erhebung ungesetzlicher Abgaben und auf die von den Bürgern wie den Bewohnern der Vorstadt als besonders drückend empfundene Einquartierung. Ausdrücklich sagte Mathilde den Mantuanern die Restitution der ihren Vorfahren durch kaiserliches Privileg – *per preceptum imperatoris* – verliehenen Besitzungen zu, d.h. des von den Markgrafen in der Vergangenheit beanspruchten Teils der Allmende, sowie der Fischerei in näher bezeichneten Gewässern und Sumpfgebieten nebst allen zugehörigen Nutzungsrechten einschließlich der Jagd. Zur Förderung des Handels wurde der ungehinderte Verkehr zu Wasser und zu Lande unter Einschluß der Befreiung von Zöllen und Ufergeldern garantiert, – im Unterschied zum DH. III. 356 jedoch ohne namentliche Erwähnung irgendwelcher Orte. Schließlich bestätigte Mathilde den Mantuanern das Wohnheitsrecht, wie es dem Status einer *optima civitas Longobardie* gebührt – in Abwandlung einer entsprechenden Formulierung in der Urkunde Heinrichs III.¹²⁶

Die Grenzbeschreibung in der Urkunde Heinrichs IV. erweist sich – was von den Herausgebern nicht erkannt wurde – als eine Übernahme aus dem DH. II. 278 für die Arimannen von Mantua aus dem Jahre 1014, – und zwar um eine jener Stellen, welche im Verdacht stehen, interpoliert worden zu sein¹²⁷. Doch auch in der Urkunde Mathildes und Welfs findet sich eine in das als Vorlage dienende DH. III. 356

126) Vgl. DH. III. 356 (wie Anm. 124) S. 484 Z. 28-29: *consuetudinem ..., quam quelibet nostri imperii civitas obtinet*.

127) DH. IV. 421 (wie Anm. 7) S. 564 Z. 4-7 (siehe oben Anm. 122); vgl. DH II. 278, ed. Harry BRESSLAU (MGH DD 3, 1900-1903) S. 328 f., hier S. 329 Z. 4-7. Zur Annahme einer Interpolation vgl. die Vorbemerkung zu D. 278, S. 328. Während TORELLI, *Un comune cittadino* (wie Anm. 116) S. 35 die Aufzählung der arimannischen Besitzungen (D. 278, S. 328 Z. 43 - 329 Z. 1) nicht für interpoliert hält, nimmt TABACCO, *I liberi* (wie Anm. 134) S. 177 in dieser Frage eine unentschiedene Haltung ein. – Zur Interpretation der kaiserlichen Diplome von 1014-1091 einschließlich der Urkunde Mathildes siehe auch COLONI, *Il territorio mantovano* 1 (wie Anm. 116) S. 48 ff.

eingefügte Erweiterung, deren Herkunft aus dem DH. II. 278 unschwer zu erkennen ist. Im Unterschied zum DH. II. 278, wo die für die erwähnte Erweiterung herangezogenen Stellen an verschiedenen Orten stehen, wurde bei der Urkunde Mathildes ein zusammenhängender, mit erweiternden Zusätzen durchsetzter Textblock in den Kontext des DH. III. 356 eingefügt¹²⁸. Die im Privileg Heinrichs IV. begegnende Grenzbeschreibung *scilicet utrasque ripas ...* erscheint in der markgräflichen Urkunde in sachlichem Zusammenhang mit den den Mantuanern zugestandenen Fischereirechten.

Eine Benutzung der Urkunde Mathildes im Diplom Heinrichs IV. für Mantua ist sowohl aus sprachlichen als auch aus sachlichen Gründen auszuschließen. Die Mantuaner würden sich wohl keinen Gefallen erwiesen haben, wenn sie dem salischen Kaiser ausgerechnet eine Verfügung seiner erbittertsten Gegnerin, der Markgräfin Mathilde, zur Bestätigung vorgelegt hätten. In der Urkunde Heinrichs IV. wird folglich auch allein auf die Verleihung seines Vaters Bezug genommen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Anleihen beim DH. II. 278 in den Urkunden Mathildes und Heinrichs IV. unabhängig voneinander erfolgt sind. Auf der anderen Seite ist nach unserer Kenntnis der Urkunde Mathildes die Annahme nicht mehr haltbar, das DH. II. 278 sei anlässlich der Vorlage in der Kanzlei Friedrich Barbarossas im Jahre 1159 verfälscht worden¹²⁹. Wenn man daher nicht annehmen will, die fraglichen Partien hätten zum originalen Bestand des DH. II. 278 gehört – was aufgrund des offensichtlich gestörten Wortlauts problematisch erscheint, bleibt nur der Schluß, daß die Verfälschung dieser Urkunde bereits im Zusammenhang mit der Verfügung Mathildes erfolgt sein muß. Eine Entscheidung fällt allerdings schwer, weil die erwähnten Herrscherurkunden allein im Liber privilegiorum von Mantua aus dem 13. Jahrhundert überliefert sind. Die markgräfliche Urkunde von 1090 ist hier chronologisch richtig zwischen die Verfügungen Heinrichs III. und Heinrichs IV. eingereiht¹³⁰. Heinrich V. hat am 10.

128) Es handelt sich um die folgenden, vom Herausgeber als Interpolationen gekennzeichneten Stellen des DH. II. 278 (wie Anm. 127): S. 328 Z. 43 - 329 Z. 1 (*nominative - paludibus*); S. 329 Z. 4-7 (*scilicet - Agricia maiore*). Hinzu kommt noch jene Herbergspflicht (*hospitium*) und andere öffentliche Leistungen (*publica functio*) betreffende Stelle am Beginn des Einschubs, die zumindest Anklänge an das DH. II. 278, S. 329 Z. 16-17 aufweist.

129) Vgl. in diesem Sinne noch die Vorbemerkung zu DF. I. 263 vom 21. März 1159, ed. Heinrich APPELT (MGH DD 10/2, 1979) S. 69.

130) In dem in seinem Bestand zum größten Teil dem ausgehenden 13. Jahr-

Mai 1116 das Privileg seines Vaters nahezu unverändert bestätigt. Nur der Passus über die Zollfreiheit wurde auf vier im DH. II. 278 interpolierte Orte sowie auf Bologna ausgedehnt¹³¹. Vermutlich haben die Mantuaner Heinrich IV. zur Begründung ihrer territorialen Ansprüche neben dem DH. III. 356 auch eine interpolierte Fassung des DH. II. 278 – oder ein für Mathilde vorbereitetes Konzept, das sowohl für die Interpolationen im DH. II. 278 als auch für die Urkunde Mathildes und Welfs verwendet wurde – vorgelegt. Die Anleihen beim DH. II. 278 sind hier deutlich geringer als in der markgräflichen Urkunde. Sie betreffen lediglich die Besitzverhältnisse östlich und westlich des Mincio, wodurch allerdings der Einflußbereich der Stadt eine nicht unwesentliche Erweiterung erfuhr. Insofern ist das DH. IV. 421 nicht einfach als Bestätigung der markgräflichen Zusicherungen¹³² zu betrachten.

Im Unterschied zu den Verfügungen seiner Vorgänger ist das Privileg Heinrichs IV. ausdrücklich an die *cives in Mantuana civitate habitantes* gerichtet. Der möglicherweise als Interpolation anzusehende Zusatz *videlicet eremanos* im DH. III. 356 findet sich hier jedenfalls nicht¹³³. Insofern stellt sich hier auch nicht die Frage, ob die Bürger mit den in DH. II. 278 als Adressaten genannten Arimannen¹³⁴ gleich-

hundert angehörenden Liber privilegiorum, an dessen Spitze die Urkunde des Konstanzer Friedens vom 25. Juni 1183 (NAVARRINI [wie Anm. 116] Nr. 1 = DF. I. 848) gleichsam als "Magna Charta" lombardischer Städtefreiheit steht, folgen auf DH. II. 278 (S. 99 f. Nr. 2) die Privilegien Heinrichs III. (S. 100 f. Nr. 3), Mathildes und Welfs (S. 102 f. Nr. 4) und Heinrichs IV. (S. 103 ff. Nr. 5) unmittelbar aufeinander.

131) Es handelt sich um Lazise, Garda, Brescia und Comacchio (NAVARRINI, Liber privilegiorum [wie Anm. 116] S. 105 ff. Nr. 6); vgl. DH. II. 278 (wie Anm. 127) S. 329 Z. 8-9. Möglicherweise erfolgte die Interpolation der Zollstätten in DH. II. 278 erst anlässlich der Ausstellung der Urkunde Heinrichs V. In der Bestätigung Friedrichs I. von 1159 wurden Bologna und Argenta (erstmalig in DH. III. 356) fortgelassen – der Umfang der Zollstätten entspricht damit exakt jener im interpolierten DH. II. 278 bezeugenden Aufzählung. – Weitere Zusätze in der Urkunde Heinrichs V. betrafen die Verlegung der alten Königspfalz in eine der Vorstädte (*in burgo Sancti Johannis Evangeliste*), die Befreiung vom Herbergszwang sowie die Übertragung des vom Flußlauf des Mincio eingeschlossenen Areals mit der Feste Rivalta. Zum Verzicht auf residenz- und gastungsrechtliche Ansprüche vgl. BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 17) S. 493, 569 mit Anm. 617.

132) So CHIAPPELLI, La formazione storica (wie Anm. 8) S. 37 Anm. 1.

133) DH. III. 356 (wie Anm. 124) S. 484 Z. 19; vgl. hierzu die Vorbemerkung zu DH. IV. 421 (wie Anm. 7) S. 563.

134) Für eine Gleichsetzung der Arimannen mit den Bürgern von Mantua

zusetzen sind. Wie im DH. III. 356 gehörte auch in der Urkunde Heinrichs IV. die Arimannie, d.h. das von Arimannen besiedelte Land einschließlich der auf demselben ruhenden Lasten, zum Komplex jener Rechte, deren ungeschmälerter Besitz von den salischen Herrschern garantiert wurde¹³⁵. Sie ist der Sache nach vom Allmendbesitz, den *res communes*, zu unterscheiden¹³⁶. Hierbei handelte es sich um Leistungen, die in der Regel der Grafschaft geschuldet wurden, aber auch – wie etwa das Beispiel Paduas zeigt – geistlichen Institutionen übertragen werden konnten¹³⁷. Wenn auch nicht bestritten werden soll,

SCHNEIDER, Burg und Landgemeinde (wie Anm. 116) S. 156 f., vgl. auch COLONI, Il territorio mantovano 1 (wie Anm. 116) S. 46 Anm. 25, S. 76 f. Anm. 29 und 85, während TORELLI, Un comune cittadino 1 (wie Anm. 116) S. 31 ff., bes. S. 34 im Sinne einer deutlicheren terminologischen Unterscheidung in jenen einen Teil der Bürger, aber nicht die gesamte Kommune erkennen möchte. Im Rahmen seiner einer umfassenderen Thematik gewidmeten Studie über die sog. Königsfreien hat sich Giovanni TABACCO, I liberi del re nell'Italia carolingia e postcarolingia (1966) S. 167 ff., bes. S. 181 neuerlich für eine Identität beider Personenverbände ausgesprochen; ihm folgend DILCHER, Stadtkommune (wie Anm. 8) S. 100 f., der mit Bezug auf Mantua von einer "Arimannenstadt" (S. 102) spricht. Dilcher unterliegt freilich einem Zirkelschluß, wenn er als Beweis für die von ihm angenommene Identität von *cives* und Arimannen auf jene Stelle im DH. III. 356 verweist, die im Verdacht der Interpolation steht, und als „deutlichste(n) Ausdruck dieser Gleichsetzung“ (S. 101) in Anspruch nimmt – was ja erst zu beweisen wäre. Eine differenziertere, die Unterschiede zwischen Stadt und contado stärker betonende Sicht setzt bei Andrea CASTAGNETTI, I cittadini-arimanni di Mantova (1014-1159), in: Sant'Anselmo, Mantova e la lotta per le investiture, hg. von Paolo GOLINELLI (Atti del convegno internazionale di studi. Mantova, 23 - 25 maggio 1986, Bologna 1987) S. 169-193, derzufolge die Arimannen zwar als im Laufe der historisch-politischen Entwicklung in der Bürgerschaft aufgegangen, aber nicht schlechthin mit derselben als identisch zu betrachten sind. Vielmehr habe sich die Bezeichnung 'Arimannen' bei jener Gruppe der Bevölkerung erhalten, die im Zuge der Abwehr markgräflicher Herrschaftsansprüche verstärkt des Schutzes durch die städtische Führungselite bedurfte (S. 186).

135) DH. IV. 421 (wie Anm. 7) S. 564 Z. 3 (siehe oben Anm. 122); vgl. DH. III. 356 (wie Anm. 124) S. 484 Z. 21. Zur Bedeutung des Begriffs 'Arimannie' vgl. Gerhard DILCHER, in: HRG 1 (1971) Sp. 222; Giovanni TABACCO, in: Lex. MA 1 (1980) Sp. 932.

136) In den Urkunden Heinrichs III. und Heinrichs IV. werden die Bezeichnungen *eremania/herimania* und *res communes* jeweils durch *et* miteinander verbunden. Im Gegensatz zu DILCHER, Stadtkommune (wie Anm. 8) S. 100 vermag ich darin keine Gleichsetzung zu erkennen. – Bezeichnenderweise fehlt in dem für die Arimannen von Mantua bestimmten DH. II. 278 ein Hinweis auf 'Arimannie'.

137) Ein instruktives Beispiel für den Umfang der mit dem Begriff Arimannie

daß es in Mantua einen arimannischen Bevölkerungsteil gegeben hat, so ist derselbe doch – wie der urkundliche Befund nahelegt – von den *cives* zu unterscheiden. Jedenfalls erfolgte die kaiserliche Privilegierung nicht aufgrund eines wie auch immer gearteten Rechtsstatus der Bürger von Mantua, sondern aufgrund der von denselben im Streit Heinrichs IV. mit der Markgräfin Mathilde eingenommenen politischen Haltung. Immerhin dürfte die politische Situation des ausgehenden 11. Jahrhunderts ein Zusammenwachsen der verschiedenen Bevölkerungsschichten, zu denen auch die in der Urkunde Mathildes¹³⁸ erwähnten markgräflichen *milites* zu rechnen sind, begünstigt haben.

Geschickt hatte es Heinrich IV. in Mantua verstanden, die wohl schon seit geraumer Zeit zwischen der städtischen Bevölkerung und der markgräflichen Herrschaft bestehenden Spannungen zu seinen Gunsten zu nutzen. Nicht nur hatte Markgraf Bonifaz das Gemeindeland der Stadt in rechtswidriger Weise an sich zu bringen vermocht. Auch das harte, jegliche Regung kommunaler Selbständigkeit unterdrückende markgräfliche Regiment hatte zu wachsender Unzufriedenheit auf seiten der betroffenen Bevölkerung geführt. Die Tatsache, daß Mantua nach längerer Belagerung fiel, legt freilich den Verdacht nahe, die Stadtbewohner seien selbst nicht völlig einig gewesen. Jedenfalls ist bezeugt, daß eine Gruppe von Anhängern Mathildes, die als *proceres* gekennzeichnet werden, Mantua unmittelbar vor der Übergabe der Stadt mit Hab und Gut auf Schiffen verlassen hat¹³⁹. Doch scheint sich die Bürgerschaft mehrheitlich auf die Seite des Kaisers gestellt zu haben¹⁴⁰. Auch die Geistlichkeit der Stadt hat wohl den Übertritt ins

bezeichneten Leistungspflicht liefert das DH. IV. 170 für die Leute in Vigevano (Prov. Pavia): *ab harimania exeant, ut nullus scilicet dux archiepiscopus episcopus marchio comes vicecomes gastaldio sculdassius nullaue regni persona in eorum domos arbergare, toloneum vel aliquam publicam functionem dare eos cogat nec eos ... placitum custodire compellat nisi secundum nostrum placitum* ([wie Anm. 7] S. 221 Z. 20-23). In DH. IV. 235 für die bischöfliche Kirche zu Vercelli ist die Aufzählung der derselben übertragenen Arimannensiedlungen jeweils mit dem Zusatz *et cum servicio, quod pertinet ad comitatum* (S. 297 Z. 12-17) verbunden. Übertragung an eine geistliche Institution: DH. IV. 414 für die bischöfliche Kirche zu Padua: *omnem arimaniam eiusdem civitatis ... concedimus* (S. 552 Z. 21).

138) Siehe oben Anm. 125.

139) Donizo, Vita Mathildis II, 4 ed. Luigi SIMEONI (MURATORI, RIS² 5/ 2, 1940) S. 72 V. 480-482.

140) Zur Situation in der Stadt vgl. Vito FUMAGALLI, Mantova al tempo di Matilde di Canossa, in: Sant'Anselmo, Mantova e la lotta per le investiture (wie

kaiserliche Lager mit vollzogen. Nachdem der gregorianische Bischof Ubald zur Markgräfin Mathilde geflohen war, setzte Heinrich IV. hier einen Deutschen namens Kuno zum neuen Bischof¹⁴¹ ein. In einem freilich ohne Rechtskraft gebliebenen Diplom bestätigte der Kaiser in Wiederholung einer gleichlautenden Verfügung seines Vaters der bischöflichen Kirche zu Mantua Besitzungen und Rechte sowie die Immunität¹⁴². Zwei Jahre später schenkte Heinrich IV. der Mantuaner Kirche auf Bitten Bischof Kunos Ländereien in dem westlich von Mantua gelegenen, von Mincio, Po, Oglio und Chiese begrenzten Gebiet zu Castelnovo, Campitello und Scorzarolo¹⁴³. Auch hier handelte es sich um Orte aus dem Besitz der Markgräfin Mathilde, über die der Kaiser nach deren Ächtung und Absetzung verfügt hat.

IV.

Ob Heinrich IV. auch der *civitas P i a c e n z a* ein Privileg erteilt hat, durch welches der Kommune das Münzrecht verliehen wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. Ein derartiger Vorgang kann allein aus einem Diplom Konrads III. von 1140 erschlossen werden, in welchem auf eine angeblich von den Kaisern Heinrich IV. und Heinrich V. stammende Verleihung verwiesen wird¹⁴⁴. Diesbezügliche Urkunden der beiden letzten Salier sind jedoch nicht erhalten. Obgleich in Piacenza der Lokaltradition zufolge ein Münzrecht erst seit September 1140 ausgeübt wurde¹⁴⁵, ist nicht von vornherein auszuschließen,

Anm. 134) S. 159-167, bes. S. 163 f. – ohne Bezugnahme auf das DH. IV. 421.

141) Donizo, Vita Mathildis II, 6 (wie Anm. 139) S. 74 V. 550-553. Vgl. über denselben SCHWARTZ, Bistümer (wie Anm. 98) S. 55; zum Hintergrund STRUVE, Mathilde (wie Anm. 1) S. 69 f.

142) DH. IV. 422 (wie Anm. 7) S. 564 ff. = DH. III. 132 (wie Anm. 122) S. 165 ff. Das unvollzogene, ohne Datierung überlieferte Originaldiplom wurde wie D. 421 vom kaiserlichen Notar Oger A geschrieben. Vgl. COLORNI, Il territorio mantovano 1 (wie Anm. 116) S. 53 ff.

143) DH. IV. 437 von 1093 (wie Anm. 7) S. 584 f.: Castelnovo westl. Mantua bei Asola, Campitello südwestl. Mantua in der Nähe des Übergangs über den Oglio, Scorzarolo südwestl. Mantua am Po. Zu den Besitzverhältnissen vgl. OVERMANN, Gräfin Mathilde (wie Anm. 13) S. 17 f. sowie GROSS, Mathildische Güter (wie Anm. 83) S. 173, 164, 261 f. – Vgl. HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 8) S. 182.

144) DH. IV. *519 (wie Anm. 7) S. 704 – aufgrund einer Erwähnung in DK. III. 48 (wie Anm. 66) S. 82. Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen 2 (wie Anm. 22) S. 565 mit Anm. 33.

145) Vgl. Johannes Codagnellus, Annales Placentini a. 1140 (MGH SS rer.

daß Heinrich IV. tatsächlich der Stadt einen solchen Rechtstitel verliehen hat. Aufgrund seiner geographischen Lage am Übergang der hier mit der antiken Via Aemilia zusammen verlaufenden Frankenstraße über den Po kam Piacenza eine außergewöhnliche verkehrspolitische Bedeutung zu: Von hier aus führte die Frankenstraße fast schnurgerade über Borgo San Donnino (Fidenza) nach Parma, um von dort beiderseits des Taro nach Südwesten abknickend über die via di Monte Bardone die Höhe des die Querung des Apennin ermöglichenden Cisa-Passes zu erreichen¹⁴⁶. Insofern wäre es durchaus denkbar, daß Heinrich IV. versucht hat, diese Stadt durch einen besonderen Gunsterweis dauerhaft für sich zu gewinnen. Hinzu kommt, daß Bischof Dionysius von Piacenza¹⁴⁷ als Wortführer des antigregorianischen Episkopats in Oberitalien naturgemäß ein enger Parteigänger des salischen Königtums war. Nicht nur gehörte er zu den Unterzeichnern des Brixener Synodaldekrets¹⁴⁸ von 1080, das über ein kanonisches Verfahren die Absetzung Gregors VII. zum Ziel hatte. Er war auch zugegen, als das königliche Hofgericht im Sommer 1081 die Verurteilung und Absetzung der Markgräfin Mathilde beschloß¹⁴⁹. Benzo von Alba, einer der leidenschaftlichsten Anhänger des salischen Königtums in Italien, befand, seine Treue gegenüber Heinrich IV. sei so glühend wie ein feuriger Ofen – *cuius fides est flamigera ut ardens caminus*¹⁵⁰. Als im

Germ. [23], 1901) S. 4 sowie das aus dem 15. Jahrhundert stammende Chronicon Placentinum des Johannes de Mussis (MURATORI, RIS 16, Mailand 1730) col. 452 zu 1140. Zur Verleihung Konrads III. vgl. Wilhelm BERNHARDI, Konrad III. (1883) S. 138 Anm. 21, der vermutet, daß Piacenza das Münzrecht bereits besessen und von Konrad lediglich „eine Erneuerung der Berechtigung“ erbeten habe, sowie die Vorbemerkung zu DK. III. 48 (wie Anm. 66) S. 81.

146) Zur mittelalterlichen Bezeichnung der von Parma nach Lucca verlaufenden Straße als 'via di Monte Bardone' vgl. Ludwig SCHÜTTE, Der Apenninenpaß des Monte Bardone und die deutschen Kaiser (Historische Studien 27, 1901) S. 26 ff. mit Anm. 1 sowie SCHROD, Reichsstraßen (wie Anm. 9) S. 20 ff., bes. S. 23 f.; MORETTI, La via Francigena (wie Anm. 9) S. 387. Vgl. allgemein GOEZ, Von Pavia nach Rom (wie Anm. 9) S. 41 f.

147) Vgl. über denselben Werner GOEZ, in: DERS., Gestalten des Hochmittelalters (1983) S. 132 ff. sowie SCHWARTZ, Bistümer (wie Anm. 98) S. 191 f.

148) MGH Const. 1, S. 120 Nr. 70, Neuedition von Carl ERDMANN in: MGH Dt. MA 1 (1937) S. 69 ff. Anhang C, hier S. 72 Z. 19. Siehe hierzu oben S. 498 mit Anm. 4.

149) Die Anwesenheit des Bischofs Dionysius von Piacenza ist durch dessen Erwähnung unter den Zeugen der DDH. IV. 338 und 339 vom 20. Juli 1081 ([wie Anm. 7] S. 446 Z. 14, 447 Z. 22) gesichert. Vgl. GAWLIK, Intervenienten (wie Anm. 5) S. 66 f. Über den Vorgang siehe oben S. 501 mit Anm. 14.

150) Benzo von Alba, Ad Heinricum IV. imperatorem VI, praef., ed. Hans

Jahre 1088 der bischöfliche Stuhl zu Piacenza in unkanonischer Weise – wie selbst Urban II. einräumen mußte – mit Bonizo von Sutri besetzt worden war¹⁵¹, erhob sich bei Geistlichen und Laien der Stadt ein Sturm des Protestes. Im Verlaufe der hierauf folgenden Kämpfe zwischen der kaisertreuen wohlhabenden Oberschicht der *meliores* und der von der Pataria erfaßten Volksmenge wurde Bonizo von aufgebrachten Bürgern schwer mißhandelt und vertrieben¹⁵².

Für die Verleihung des Münzrechts gibt es durchaus Parallelen. Bereits 1049 hatte Heinrich III. dem Bischof von Padua das Recht, Münzen zu schlagen, zugestanden¹⁵³. In dem bereits erwähnten unvollzogenen Diplom für die bischöfliche Kirche zu Mantua hatte Heinrich IV. in wörtlicher Wiederholung einer Verfügung seines Vaters die *moneta publica Mantuane civitatis* bestätigt¹⁵⁴. Im Unterschied zu den genannten geistlichen Institutionen war im Falle Piacenzas freilich die städtische Kommune der Empfänger. Wenn bemerkt wird, aus den Münzrechtsverleihungen der ottonisch-salischen Herrscher sei bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts in der Praxis noch kein allzu großer Nutzen gezogen worden¹⁵⁵, dann spricht dies allein noch nicht gegen ein Münzprivileg Heinrichs IV. für Piacenza.

SEYFFERT (MGH SS rer. Germ. 65, 1996) S. 518 Z. 20-21.

151) Zu den Vorgängen in Piacenza vgl. jetzt Pierre RACINE, *Plaisance du X^{ème} à la fin du XIII^{ème} siècle* 1 (1980) S. 211 f. sowie Walter BERSCHIN, *Bonizo von Sutri* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 2, 1972) S. 11 f.; MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher* 4 (wie Anm. 104) S. 201 f.; SCHWARTZ, *Bistümer* (wie Anm. 98) S. 192 f. Hinweis auf unkanonische Wahl im Brief Urbans II. an Kardinal Hermann: *non ab universitate ... aecclēsie neque a melioribus tam clericis, quam laicis electus* (JL 5355).

152) Bernold, *Chronicon* a. 1089 (MGH SS 5, 1844) S. 449 Z. 23-26. Von heftigen Kämpfen zwischen Anhängern der städtischen Oberschicht und den *populares* berichtet auch Johannes Codagnellus, *Annales Placentini* a. 1090 (wie Anm. 145) S. 1 ff. Vgl. MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher* 4 (wie Anm. 104) S. 281 f. mit Datierung der Vorgänge auf 1090; RACINE, *Plaisance* 1 (wie Anm. 151) S. 218 ff. Entgegen der Annahme der älteren Forschung hat Bonizo die ihm zugefügten Verletzungen jedoch überlebt; vermutlich ist er erst 1094 in Cremona gestorben (BERSCHIN, *Bonizo* [wie Anm. 151] S. 13 ff.; zum Todesdatum hier S. 18 mit Anm. 68).

153) DH. III. 234 vom 16. April 1049 (wie Anm. 124) S. 311 f.

154) DH. IV. 422 (wie Anm. 7) S. 566 Z. 12; vgl. DH. III. 132 (wie Anm. 124) S. 166 Z. 39 - 167 Z. 1. Hierbei wurde der Hinweis *nostro regali dono* in der Urkunde Heinrichs IV. durch *imperiali* ersetzt. Siehe oben S. 538 Anm. 142.

155) So HAVERKAMP, *Herrschaftsformen* 2 (wie Anm. 22) S. 562.

Als möglicher Zeitpunkt für eine derartige Verleihung kommt der Beginn sowohl der achtziger als auch der neunziger Jahre des 11. Jahrhunderts in Betracht. Gegen Ende 1081 hielt sich Heinrich IV. in Parma auf, von wo aus er Anfang des folgenden Jahres zu einem zweiten Vorstoß auf Rom aufbrach. In seiner Begleitung befand sich damals übrigens auch Bischof Dionysius von Piacenza¹⁵⁶. Im Dezember 1082 erfolgte dann Heinrichs IV. spektakulärer Übergang über den zugefrorenen Po bei Piacenza¹⁵⁷ als Beginn einer neuen Offensive gegen Rom. Nach seiner Niederlage vor Canossa im Oktober 1092 zog sich der Kaiser über den Po zurück nach Pavia, wo er wiederum im April und Mai des folgenden Jahres bezeugt ist¹⁵⁸. Heinrich IV. hat sich somit in der fraglichen Zeit mehrfach in der Nähe von Piacenza aufgehalten. Die äußeren Umstände wie die kaisertreue Gesinnung der Führungsschicht dieser Stadt lassen daher die Ausstellung eines Münzprivilegs als durchaus im Bereich des Möglichen liegend erscheinen. 1093 hatte sich Piacenza freilich dem von Mailand ins Leben gerufenen lombardischen Städtebund angeschlossen¹⁵⁹. Doch muß diese Nachricht keineswegs auf einen Stimmungsumschwung innerhalb der gesamten städtischen Bevölkerung hindeuten. Vielmehr könnte es sich hier wie auch an anderen Orten um eine begrenzte Aktion gregorianisch

156) Vgl. DDH. IV. 340 und 341 vom 3. und 14. Dezember 1081 (wie Anm. 7) S. 448 ff., 450 f. Die Anwesenheit des Dionysius von Piacenza wird durch die Erwähnung bei Benzo, *Ad Heinricum VI*, praef. (wie Anm. 150) S. 518 bezeugt. Zur Chronologie der Ereignisse vgl. Eugen KILIAN, *Itinerar Kaiser Heinrichs IV.* (1886) S. 90 f. sowie MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher* 3 (wie Anm. 4) S. 402, 432 f.

157) Vgl. Benzo von Alba, *Ad Heinricum I*, 20 (wie Anm. 150) S. 158; ohne nähere Ortsangabe auch Landulf, *Historia Mediolanensis* III,32 (MGH SS 8, 1848) S. 99 Z. 36 ff. Zur zeitlichen Einordnung von Benzos Bericht Hugo LEHMGRÜBNER, *Benzo von Alba* (*Historische Untersuchungen* 6, 1887) S. 80 ff. sowie KILIAN, *Itinerar* (wie Anm. 156) S. 97 f.; MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher* 3 (wie Anm. 4) S. 461 f.

158) Vgl. DH. IV. 429 vom Spätherbst 1092 (wie Anm. 7) S. 575; DD. H. IV. 430 vom 25. April und 431. 432 vom 12. Mai 1093 (wie Anm. 7) S. 576 ff. sowie D. 435 ebenfalls vom Mai 1093 (wie Anm. 7) S. 582 f. Vgl. KILIAN, *Itinerar* (wie Anm. 156) S. 118 f.; MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher* 4 (wie Anm. 104) S. 379, 389 f. – Über die Vorgänge bei Canossa Donizo, *Vita Mathildis II*, 7 (wie Anm. 139) S. 77 ff. V. 676 ff., Rückzug über den Po ebda. V. 725-726; vgl. STRUVE, *Mathilde* (wie Anm. 1) S. 74.

159) Bernold, *Chronicon a. 1093* (wie Anm. 152) S. 456 Z. 9-11; vgl. MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher* 4 (wie Anm. 104) S. 394 f.

gesinnter Kreise¹⁶⁰ gehandelt haben. Aber auch wenn kein Diplom Heinrichs IV. für die Bürger von Piacenza existiert haben sollte, ist es bemerkenswert, daß man sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts ausgerechnet auf diesen salischen Kaiser und dessen Sohn zur Untermauerung rechtlicher Ansprüche berief – und damit offensichtlich auch Erfolg gehabt hat.

V.

Den hier betrachteten Städteprivilegien ist gemeinsam, daß sie eine gegen den tuszisch-canusinischen Machtbereich gewandte Stoßrichtung besaßen. Geschickt hatte es Heinrich IV. verstanden, seine militärischen Aktionen gegen Rom und die das Reformpapsttum verteidigende Markgräfin Mathilde mit einer Unterstützung der gegen die markgräfliche Herrschaft aufbegehrenden Städte zu verbinden. Hier konnte er mit der Sympathie jener Bevölkerungsschichten rechnen, die in der Vergangenheit hauptsächlich dem vom Hause Canossa ausgehenden Herrschaftsdruck¹⁶¹ ausgesetzt waren und nur zu bereitwillig die Gelegenheit nutzten, demselben zu entrinnen. Wie die urkundliche Über-

160) In diesem Sinne DILCHER, Stadtkommune (wie Anm. 8) S. 130.

161) Symptomatisch war die Situation in Lucca, wo der Diakon Petrus, der wenig später von Heinrich IV. zum Bischof der Stadt erhoben wurde, das Volk unter Hinweis auf die verlorengegangene Freiheit gegen das markgräfliche Regiment aufzuwiegeln versuchte (Rangerius, Vita metrica V. 1887-88 [wie Anm. 14] S. 1196). Erinnert wurde hierbei insbesondere an die Übergriffe des Markgrafen Bonifaz, des Vaters der Mathilde: *Non reminiscimini veterum fortasse malorum, / Cum pater istius* (sc. Matildae) *omnia vestra tulit? / Semirutae turres et menia dilapidata / In longum vobis haec mala scire dabunt* (ebda. V. 1891-93, S. 1197). Da Rangerius von Lucca ein überzeugter Anhänger der Markgräfin Mathilde war, ist er ein unverdächtig Zeuge für die hier in einer fingierten Rede geschilderte Stimmung in der Stadt. Über *diuturnae oppressiones* hatten die Bürger von Mantua bereits vor Heinrich III. (vgl. D. 356 [wie Anm. 124] S. 484 Z. 14) geklagt. Von *consuetudines perversae* und *superstitiosae exactiones et importunae violentiae* ist in den Privilegien Heinrichs IV. für Lucca (D. 334 [wie Anm. 7] S. 438 Z. 29) und Mantua (D. 421 [wie Anm. 7] S. 563 Z. 40 = wörtliche Übernahme aus der Vorurkunde DH. III. 356) die Rede. Selbst Mathilde mußte 1090 unter dem Druck der Ereignisse die Übergriffe (*oppressiones*) der markgräflichen Gewalt offen eingestehen und sagte den Mantuanern die Abstellung von *exactiones et violentiae non legales* sowie die Restitution des entfremdeten Gemeindelandes zu (OVERMANN, Gräfin Mathilde [wie Anm. 13] S. 156 Nr. 46 = UMathild. 43). Siehe hierzu oben S. 507 mit Anm. 34, S. 531 mit Anm. 121 sowie S. 533.

lieferung, die besonders in Pisa etwas reichlicher fließt, erkennen läßt, hat Heinrich IV. offenbar gezielt über die Besitzungen der ihres Amtes enthobenen Markgräfin verfügt, um damit seine Anhänger in den Städten auszustatten. In Vollstreckung der Reichsacht über Mathilde gab er Teile des Reichsforstes in der Macchia di Migliarino sowie Güter in Pappiana und im Gebiet zwischen Mincio und Oglio westlich Mantua aus, – ohne freilich im Einzelfalle sicher zu sein, ob diese Maßnahmen von Mathilde auch respektiert würden. Angesichts der Tatsache, daß die Stellung der in ihrer Mehrheit königstreuen lombardischen Bischöfe durch die vom Reformpapsttum unterstützte Volksbewegung der Partaria vielfach geschwächt war, kam den sich entwickelnden städtischen Kommunen eine um so größere und im Hinblick auf die ihnen zufallende Aufgabe durchaus neuartige Bedeutung als Rückhalt des salischen Königtums zu. Im Unterschied zu den hier betrachteten Städteprivilegien gibt es nur wenige Zeugnisse dafür, daß Heinrich IV. italienische Bischöfe in so umfassender Weise bedacht hat. Herausragendes Beispiel ist das Privileg für Bischof Milo von Padua vom 26. Juni 1090, einen der treuesten Anhänger des Kaisers, in welchem demselben die Stadt Padua nebst allen zugehörigen Rechten einschließlich der Grafengewalt verliehen wurde¹⁶². Diese Verfügung besitzt lediglich in dem wohl zu 1093 gehörenden Diplom Heinrichs IV. für die bischöfliche Kirche zu Modena eine Parallele, durch welches Bischof Heribert die stadtherrlichen Rechte bestätigt wurden¹⁶³, – und zwar unter Verweis auf ähnliche Rechte der Bischöfe von Parma und Reggio. Diesbezügliche Urkunden sind jedoch nicht überliefert. Das Privileg für den Bischof von Modena ist dadurch bemerkenswert, daß hier die *cives* mit in die kaiserliche Verfügung einbezogen wurden, insbesondere bei der Nutzung der Gewässer für Landwirtschaft und Schifffahrt sowie bei der Garantie ungehinderten Handelsverkehrs bis nach Ravenna und Venedig¹⁶⁴. Der Bischof erscheint hier noch ganz

162) DH. IV. 414 (wie Anm. 7) S. 551 ff. Zur Bedeutung vgl. STRUVE, Milo von Padua (wie Anm. 7) S. 299 f.

163) DH. IV. 438 (wie Anm. 7) S. 585 ff. – D. 231 für die bischöfliche Kirche zu Treviso von 1070, mit welchem derselben neben anderen Rechten der Besitz der *civitas* nebst ihren Kaufleuten bestätigt wird, ist in diesem über die Vorurkunde, DH. IV. 174 von 1065, hinausgehenden Rechtstitel vermutlich verunechtet; vgl. die Vorbemerkung zu diesem D., ebda. S. 291.

164) DH. IV. 438 (wie Anm. 7) S. 587 Z. 23-31: *Confirmamus etiam tam Mutinensi ecclesie quam eius c i v i b u s universos bonos usus, quos antiquitus habuerunt. Addimus ... episcopo ... nec nunquam civibus ... attrahere derivare tam*

in der für die Phase präkommunaler Entwicklung charakteristischen Funktion eines Rechtsträgers der Bürgerschaft¹⁶⁵. Demgegenüber hat Heinrich IV. den Bürgern von Lucca, Pisa und Mantua weit über den Rahmen herkömmlicher Schutzverleihungen hinausgehende Zugeständnisse gemacht. Diese zielten auf eine Stärkung ihrer Rechtsstellung, die Förderung ihrer Wirtschaftskraft wie auf eine Festigung der sich formierenden Kommune nach innen und außen ab.

Deutlich lassen die Bestimmungen in den Urkunden Heinrichs IV. die Tendenz erkennen, die markgräflichen Rechte einzuschränken. In diese Richtung weist auch die weitgehende Exemption von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, wie sie den *cives* von Lucca und Pisa zugestanden wurde. Dem gesteigerten Bedürfnis der Stadtbewohner nach Rechtssicherheit wurde dadurch Rechnung getragen, daß das in der Regel nicht schriftlich fixierte Gewohnheitsrecht einschließlich früher getroffener Vereinbarungen (*securitates*) vom Herrscher anerkannt wurde. Wenn im Bereich des Persönlichkeitsschutzes und des Besitzrechts römische Rechtsinstitute wie Majestätsverletzung und außerordentliche Verjährung begegnen, dann zeugt dies von dem Bestreben, die Möglichkeiten des wiederentdeckten römischen Rechts dem salischen Königtum dienstbar zu machen¹⁶⁶. Im Interesse einer stärkeren Versachlichung der Gerichtspraxis sollte der bei der Bevölkerung offenbar wenig beliebte gerichtliche Zweikampf durch Zeugenbeweis oder Eid ersetzt werden.

de Sicla et de Scultenna quam de reliquis fluminibus sive fontibus aquam ad commodum et utilitatem ecclesie et civium tam in molendinis quam navigiis ... ; quin etiam concedimus ... tam episcopo quam c i v i b u s ... facultatem faciendi navigium usque ad Padum ... et secure navigandi et omnium mercium et specierum genera Veneciam et Rauennam (...). – Bischof und *civitas* werden bereits in einem das Wasserrecht betreffenden Deperditum Heinrichs III. aus dem Jahre 1055 gemeinsam nebeneinander erwähnt (DH. III. *350 [wie Anm. 124] S. 477; vgl. STEINDORFF, Jahrbücher 2 [wie Anm. 187] S. 303 Anm. 3).

165) Vgl. Gerhard DILCHER, Bischof und Stadtverfassung in Oberitalien, ZRG Germ. 81 (1964) S. 225-266, bes. S. 243 ff. sowie TABACCO, Vescovi e comuni in Italia (wie Anm. 64) S. 265 ff.; HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 8) S. 196.

166) Über Verlauf und Bedeutung dieser hier in Ansätzen greifbaren Entwicklung vgl. Hermann KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption (Abh. Heidelberg 1952, Nr. 1); Paul KOSCHAKER, Europa und das römische Recht (1966); Manlio BELLOMO, L'Europa del diritto comune (1991) sowie Peter WEIMAR, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: Helmut COING (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1 (1973) S. 129 ff. – Verf. hofft, in Kürze eine die hier berührte Thematik weiterführende Studie über „Die Salier und das römische Recht“ vorlegen zu können.

Der Stärkung der städtischen Wirtschaftskraft kam insbesondere der Verzicht Heinrichs IV. auf Servitialeleistungen entgegen. Hierzu gehörten der zu allen Zeiten als drückend empfundene Unterhalt der königlichen Pfalz sowie der Komplex gastungsrechtlicher Verpflichtungen¹⁶⁷. Heinrich IV. hat hierbei jedoch die Belange des Reiches insoweit zu wahren verstanden, als er nicht in jedem Falle pauschal auf das Fodrum verzichtete. Naturgemäß nahmen in den Privilegien für die Handelsstädte Lucca und Pisa jene Bestimmungen breiten Raum ein, welche die Förderung von Handel und Verkehr zum Ziel hatten. Hierzu gehörten all jene Garantien für einen ungehinderten Warentransport zu Wasser und zu Lande sowie für einen freien Zugang zu handelspolitisch wichtigen Märkten. Die bevorzugte Stellung der Luccheser und Pisaner Kaufleute kam auch darin zum Ausdruck, daß sie in umfassender Weise von Zöllen und Abgaben, insbesondere auf der Verkehrsader der Frankenstraße, befreit sein sollten. Besondere Vergünstigungen waren darüber hinaus für den von Pisa betriebenen Seehandel in Aussicht gestellt. Dazu gehörte auch die Anerkennung des in der Praxis des Seehandels entwickelten Gewohnheitsrechts. Sollte Heinrich IV. der *civitas* Piacenza tatsächlich das Münzrecht verliehen haben, so war auch dies eine der Förderung wirtschaftlicher Prosperität dienliche Maßnahme.

Indem Heinrich IV. die städtischen Bestrebungen nach Ausweitung ihres Einflußbereichs über die Grenzen der Mauern hinaus grundsätzlich anerkannte und nach Kräften unterstützte, gab er einen entscheidenden Anstoß für eine Stärkung der Stellung der *civitates* im zeitgenössischen Herrschaftsgefüge¹⁶⁸. War das den Lucchesen zugesagte Befestigungsverbot für fremde Gewalten im Umkreis von sechs Meilen der Stadt wohl noch in erster Linie vom Sicherheitsbedürfnis der Bürger bestimmt, so stand bei den weit über eine Bestätigung des Besitzstandes hinausgehenden territorialen Zugeständnissen für Mantua eindeutig die Ausdehnung des städtischen Einflußbereichs im Vordergrund. Dazu gehörte gegebenenfalls auch die Oberhoheit über Burgen und Burgflecken, – wie sie etwa den Mantuanern im Hinblick auf die oberhalb der Stadt am Mincio gelegene ehemals markgräfliche Feste Rivalta von Heinrich V. zugestanden wurde¹⁶⁹. Dieses Ausgreifen der

167) Über das Ausmaß der Belastungen vgl. BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 17) S. 559.

168) Vgl. zu dieser Entwicklung HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 8) S. 198 ff.

169) DH. V. vom 10. Mai 1116 (STUMPF 3137 = NAVARRINI, Liber privilegio-

civitates in das Umland, den *contado*, wurde nicht zuletzt durch die vom Herrscher gewährten wirtschafts- und handelspolitischen Vorteile gefördert. Daß es im Zuge der Abgrenzung territorialer Einflußsphären auch zu Rivalitäten unter den Städten selbst kommen konnte, wird durch die bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts bezeugten militärischen Auseinandersetzungen zwischen Pisa und Lucca¹⁷⁰ verdeutlicht.

Es lag auf der Linie der von Heinrich IV. verfolgten Politik, wenn er die in ihrer Tendenz vornehmlich gegen die markgräfliche Herrschaft gerichteten Freiheitsbestrebungen der erwähnten oberitalienischen Städte unterstützte. Die in den kaiserlichen Privilegien zugestandenen Rechtstitel lassen in Umrissen die Entstehung eines besonderen Rechtes¹⁷¹ für die Stadtbewohner erkennen, das sowohl die Belange des Persönlichkeitsschutzes als auch des Besitzes regelte. Die Beziehungen des salischen Königtums zu den Städten erhielten insofern eine neue Qualität, als dem Herrscher die Stadtbewohner als unbeschränkt rechtsfähige Bürger (*cives*) – und nicht als herrschaftlich gebundene Leute (*homines*) – gegenübertraten. Die Quellen lassen jedoch auch erkennen, daß in dieser frühen Phase kommunaler Entwicklung Auseinandersetzungen innerhalb der Bürgerschaft über den einzuschlagenden politischen Kurs nicht ausblieben¹⁷². Diese wurden veranlaßt oder doch überlagert von den durch den sog. Investiturstreit heraufbeschworenen Kämpfen zwischen dem salischen Königtum und dem gregorianischen Lager, die aufgrund ihrer Parteinahme für Gregor VII. in besonderer Weise den Herrschaftsbereich der Markgräfin Mathilde betrafen. So scheint Heinrich IV. in Lucca wie in Mantua besonders unter der breiten Volksmasse, dem *populus minor*¹⁷³, Anhang gefunden zu haben. Doch dürfte sich ein politischer Kurswechsel in den erwähnten Städten schwerlich ohne Beteiligung der jeweiligen Füh-

rum [wie Anm. 116] S. 105 ff. Nr. 6). Rivalta war zwei Jahre zuvor von den Mantuanern niedergebrannt worden (siehe unten S. 547 mit Anm. 177). Heinrich V. verzichtete hier ausdrücklich auf die Anlage neuer Befestigungen: *nulum castrum, seu edificium a me vel meis successoribus extruatur* (S. 106).

170) Vgl. hierzu SCHWARZMAIER, Lucca (wie Anm. 10) S. 258 f.; HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 17) S. 198.

171) Vgl. zu dieser Entwicklung LEICHT, I diplomi (wie Anm. 8) S. 5 f.

172) Bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen zwischen *populus* und *nobilitas* in Lucca erwähnt Rangerius, Vita metrica V. 4547 ff. (wie Anm. 13) S. 1252.

173) Rangerius, Vita metrica V. 5251-53 (wie Anm. 13) S. 1266. Dem Bericht des Rangerius zufolge war es gerade der *populus minor*, auf den sich der von Heinrich IV. eingesetzte Bischof Petrus gestützt hat.

rungsschicht vollzogen haben. Für Lucca wird die Gruppe der *officiales*, *ad quos summa rei spectat*¹⁷⁴, daher auch eindeutig zu den Sympathisanten des salischen Königtums gezählt. Auch in Piacenza waren es gerade die *meliores* innerhalb der Bürgerschaft, welche gegen die Bischofserhebung des in Verbindung zur Pataria stehenden Gregorianers Bonizo von Sutri aufbegehrten¹⁷⁵. Wenn daher aus Mantua berichtet wird, daß die *proceres* in der Nacht vor der Übergabe der Stadt zu Mathilde geflohen sind¹⁷⁶, dann dürfte es sich hierbei wohl um die stadsässigen markgräflichen Lehnsträger, keineswegs aber um die gesamte städtische Führungsschicht gehandelt haben. Zu tief war in Mantua, auch nach der förmlichen Aussöhnung mit Mathilde, das Mißtrauen gegen die markgräfliche Herrschaft verwurzelt. Noch im Jahre 1114 kam es auf die bloße Nachricht vom angeblichen Tode der Markgräfin hin zu einer Empörung in der Stadt, in deren Folge die markgräfliche Feste Rivalta niedergebrannt wurde¹⁷⁷. Wie das Beispiel Pisas erkennen läßt, hat Heinrich IV. offenbar gezielt die Angehörigen der Schicht der wohlhabenden Kaufleute und Schiffseigner durch Landschenkungen begünstigt und damit an sich zu binden vermocht. Mitglieder dieser Familien, allen voran die Visconti, sollten nur wenig später als Konsuln¹⁷⁸ an der Spitze des städtischen Gemeinwesens hervortreten. Mit der Anerkennung einer Kommission von gewählten Vertretern¹⁷⁹ zur Bestimmung der Grenzen der sich vor der Stadt erstreckenden Weideflächen wie auch jenes Gremiums von drei *meliores homines*¹⁸⁰, welches das örtliche Gewohnheitsrecht festlegen sollte, hat bereits Heinrich IV. selbst die Ausbildung von Organen kommunaler Selbstverwaltung in Pisa gefördert. Aus der Gleichsetzung der *maiores urbis* mit *consules* bei Rangerius von Lucca kann geschlossen werden, daß es in dieser tuszischen Stadt möglicherweise schon in den neunziger Jahren des 11. Jahrhunderts ein Konsulat gegeben hat¹⁸¹.

174) Rangerius, *Vita metrica* V. 4773-74 (wie Anm. 13) S. 1256.

175) Siehe oben S. 540 mit Anm. 152.

176) Siehe oben S. 537 mit Anm. 139.

177) Donizo, *Vita Mathildis* II, 19 (wie Anm. 139) S. 99 V. 1286-1310. Vgl. OVERMANN, Gräfin Mathilde (wie Anm. 13) S. 187 Nr. 136 a.

178) Siehe oben S. 517 mit Anm. 72.

179) Vgl. DH. IV. 336 mit Erwähnung von *homines electi ad hoc officium* ([wie Anm. 7] S. 443 Z. 16-17); zur Sache oben S. 509 f. mit Anm. 43.

180) Ebda. S. 443 Z. 5 (siehe oben S. 512 mit Anm. 54).

181) Rangerius, *Vita metrica* V. 5250 (wie Anm. 13) S. 1266; ebda. V. 5311, S. 1267, vgl. auch V. 5329, S. 1268. Zur kommunalen Entwicklung in Lucca vgl.

Vor diesem Hintergrund gewinnt auch die den Pisanern erteilte Zusage Heinrichs IV. an aktueller Bedeutung, daß ein Markgraf in Tuszien nur mit Zustimmung von zwölf städtischen Ratsmitgliedern¹⁸² bestellt werden dürfe.

Die Maßnahmen Heinrichs IV. waren freilich keineswegs völlig uneigennützig. Von einer Stärkung der Leistungsfähigkeit der Städte und ihrer Bürger versprach er sich vielmehr eine wirksamere Unterstützung in seinem Kampf gegen die Markgräfin Mathilde und das von derselben verteidigte Reformpapsttum. In dieser wechselseitigen Beziehung fanden offenbar beide Seiten ihren Vorteil: In dem Maße, wie Heinrich IV. durch die Förderung kommunaler Selbständigkeit die Position der Städte stärkte, konnte er sich wiederum auf deren Wirtschaftskraft und militärisches Potential stützen. Auf anschauliche Weise kam dieses bündnisähnliche Verhältnis zum Ausdruck, wenn die Bürger von Pisa in der Empfängerherausfertigung des DH. IV. 404 in der Rolle von *fautores et defensores* des kaiserlichen *honor*¹⁸³ auftraten. Aus dem Blickwinkel der Herren von Canossa hat deshalb Donizo, der Biograph Mathildes, die tuszischen Städte als Orte des Treuebruchs und Brutstätten des Verbrechens gebrandmarkt¹⁸⁴. Für die beteiligten Städte ging die Bedeutung der kaiserlichen Privilegien weit über den fiskalischen Bereich hinaus: Sie nahmen den Rang einer "Magna Charta"¹⁸⁵ städtischen Selbstbewußtseins ein. Nicht zu Unrecht ist festgestellt worden, daß die Städte gerade aufgrund ihrer Bindung an das salische Königtum ihre Position auszubauen und zu festigen vermochten¹⁸⁶.

auch OVERMANN, Vita Anselmi (wie Anm. 13) S. 434 ff. sowie WICKHAM, Comunità e clientele (wie Anm. 16) S. 23 f. Demgegenüber betont SAVIGNI, La signoria vescovile (wie Anm. 10) S. 346 ff., gestützt auf die freilich unverkennbar vom Standpunkt der Gregorianer geprägte Schilderung des Rangerius von Lucca, zu einseitig die bischöfliche Führungsrolle in der Stadt.

182) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 443 Z. 24-26 (siehe oben Anm. 63). Zur Bedeutung siehe oben S. 514 mit Anm. 64.

183) DH. IV. 404 (wie Anm. 7) S. 535 Z. 11 (siehe oben S. 527 mit Anm. 105).

184) Donizo, Vita Mathildis I, 20 (wie Anm. 139) S. 53 V. 1374 f.: *urbes ... periuras, patrantes crimina plura* – hier mit direktem Bezug auf Pisa, wo Beatrix, die Mutter der Markgräfin Mathilde, bestattet war.

185) Vgl. SCHWARZMAIER, Lucca (wie Anm. 10) S. 66 f. mit Bezug auf DH. IV. 334 für Lucca. Insofern bedeutet es eine Verengung des Blickwinkels, wenn BERTOLINI, Enrico IV e Matilde (wie Anm. 10) S. 366 die fiskalische Natur dieses Privilegs in den Vordergrund stellt.

186) SCHWARZMAIER, Lucca (wie Anm. 10) S. 318.

Mit seinem Bestreben, städtische Zentren aus dem markgräflichen Herrschaftsverband herauszubringen, befand sich Heinrich IV. durchaus in der Kontinuität salischer Politik. Im Unterschied zu seinem Vater hat Heinrich IV. die Begünstigung der Städte jedoch wesentlich planvoller als politisches Instrument eingesetzt¹⁸⁷. Die Geschichte der achtziger und beginnenden neunziger Jahre des 11. Jahrhunderts zeigt, daß er auf diesem Gebiet zumindest zeitweilig durchaus erfolgreich war. Damit stand er freilich erst am Beginn einer Entwicklung, die unter seinem Sohn und Nachfolger Heinrich V. verstärkt eine Fortsetzung erfahren sollte. Dessen Privilegien für die Städte Turin, Cremona, Novara, Mantua, Bologna, Lucca und Piacenza übersteigen zahlenmäßig bei weitem die Verfügungen zugunsten italienischer Bischöfe¹⁸⁸. Die Gefahr, daß sich die vom salischen Königtum geförderte kommunale Bewegung einmal gegen die Reichsgewalt selbst würde richten können, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu erkennen. Was im Bereich nördlich der Alpen aufgrund der retardierten Entwicklung noch unerreichbar schien, führte im wirtschaftlich und gesellschaftlich weiter fortgeschrittenen Gebiet Reichsitaliens zu greifbaren Ergebnissen: Für eine – wenn auch zeitlich begrenzte – Phase kommunaler Entwicklung kam es zu einem Zweckbündnis zwischen dem salischen Königtum und der Bürgerschaft der nach politischer Autonomie strebenden städtischen Kommunen. Durch ihre Parteinahme zugunsten des salischen Königtums während der den Investiturstreit begleitenden Auseinandersetzungen erwiesen sich die Bewohner der hier betrachteten oberitalienischen Städte in der Tat als unschätzbare Helfer Heinrichs IV. – als dessen *fideles cives*. Dies ist nicht zuletzt auch ein Zeichen für das innovative Gestaltungsvermögen Heinrichs IV.

187) Zur Städtepolitik Heinrichs III. vgl. Ernst STEINDORFF, *Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III.* Bd. 2 (1881) S. 314 ff. Den Gesichtspunkt der Kontinuität betont HAVERKAMP, *Städte* (wie Anm. 8) S. 189. Eine differenziertere, die Unterschiede zwischen Heinrich III. und Heinrich IV. stärker hervorkehrende Sicht jetzt bei GOEZ, *Beatrix von Canossa* (wie Anm. 34) S. 59.

188) Vgl. HAVERKAMP, *Städte* (wie Anm. 8) S. 189

A N H A N G

Verlorene Urkunden Heinrichs IV.

1

Heinrich IV. überträgt den Brüdern Petrus, Gerhard und Hildebrand Visconti, Söhnen des verstorbenen Sicher (I.), Grundbesitz vor den Toren der Stadt Pisa in der Region *Rivolta*.

(1081 Juli – 1084 Juni 5)

Erwähnt in der Verzichtsurkunde der Brüder Petrus, Gerhard und Hildebrand Visconti zugunsten ihres Bruders Sicher (II.) vom 14. März 1085: *una petia de terra que videtur esse positan foras civitate Pisam* (sic!), *in loco et finibus ubi dicitur Rivolta, quas nobis per preceptum obvenit ex parte domini Enrici imperatoris* (Notarielle Abschrift des 11. Jahrhunderts, Archivio di Stato di Pisa, Diplomatico Generale n° 126, Diplomatico S. Michele n° 59; Druck: SIROLLA, Carte dell'Archivio di Stato di Pisa 2 [wie Anm. 74] S. 70 f. n° 41).

Sicher I. war vermutlich ein Bruder oder Vetter von Ugo I. und Gerhard I. Visconti (PRATESI, I Visconti, S. 6). Petrus Visconti, der zu jenen Vertrauensleuten gehörte, mit deren Unterstützung Bischof Daibert (1088-1092) den Frieden in Pisa wiederherstellte, und 1091 unter den Konsuln der Stadt bezeugt ist, war einer der militärischen Führer des Balearenfeldzuges von 1113-1115 (ROSSETTI, Il lodo [wie Anm. 96] S. 39 f. sowie PRATESI, I Visconti, S. 28 f.) – Ortsangabe: *Rivolta* = nördl. Vorstadt von Pisa. – Vgl. PRATESI, I Visconti (wie Anm. 88) S. 26 und 54; FOGGI, Pisa e Enrico IV (wie Anm. 37) S. 5 mit Anm. 17; ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 170 f.

2

Heinrich IV. überträgt den Söhnen des Rainer und des Umgarellus (aus dem Hause Sancasciano) Grundbesitz außerhalb der Stadt Pisa in burgo.

(1081 Juli – 1084 Juni 5)

Erwähnt in einer Schenkung der Brüder Bernhard und Lambert, Söhnen des verstorbenen *Teudicio*, und deren Gemahlinnen zugunsten der Kirche S. Pietro in Vincoli zu Pisa vom 16. Dezember 1092, welche das genannte Gut durch Kaufvertrag aus dem Besitz der Sancasciani erworben haben wollen: *una petia de terra illa quam habemus foris civitatem Pisa in burgo ... quas nobis ... per cartula vendictionis opvenit ex parte filiorum Raineri et filio Lumgardi ... et ad ipsi filiorum Raineri et Umgarelli opvenit per prece[p]tum imperialis Enrighi imperatori (sic!)* (Notarielle Abschrift des 12. Jahrhunderts, Archivio di Stato di Pisa, Diplomatico Generale n° 158, Diplomatico Olivetani n° 9; Druck: SIROLLA, Carte dell'Archivio di Stato di Pisa 2 [wie Anm. 74] S. 118 ff. n° 67).

Die grammatikalisch so nicht korrekte Stelle *et filio Lumgardi* ist, wie die nachfolgende Wiederholung der Personennamen erkennen läßt, offensichtlich verlesen. Bei der Herstellung der Abschrift hat der Kopist ein in der Vorlage am Ende des Wortteils *filio* stehendes Abkürzungszeichen für die Endung *-rum* irrtümlich als *L* und die Buchstabenfolge *el* im darauf folgenden Wort als *d* gedeutet (*Lumgardi*). Zu ergänzen ist daher: *et filio[rum] Umgareli* – das zweite *l* ist möglicherweise bereits im Original ausgefallen oder nicht mehr zu erkennen gewesen. – Das in der Abschrift des 12. Jahrhunderts ausgefallene binnenlautende *p* von *preceptum* wurde in der Edition ohne Hinweis auf den handschriftlichen Befund ergänzt. – Ortsangabe: *in burgo* = am Arno gelegene östl. Vorstadt Foriporta. – Vgl. FOGGI, Pisa e Enrico IV (wie Anm. 37) S. 5 mit Anm. 17; ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 170 f. sowie DIES., Storia familiare (wie Anm. 72) S. 91 Anm. 4.

Heinrich IV. verleiht Roland, Sohn des Roland (?), einen Teil des am Unterlauf des Sérchio gelegenen Reichsforstes (Macchia di Migliarino) nebst der Kirche S. Nicolò in Palatino innerhalb angegebener Grenzen.

(1081 Juli – 1084 Juni 5)

Zu erschließen aus einem Schiedsspruch des *iudex Vgo* vom 2. November 1125 zugunsten Hildebrands, des Sohnes Rolands, sowie weiterer Verwandter. Hiernach wurde auch von der gegnerischen Seite, von dem *iudex Lupicinus*, dem Orlandus, Sohn des *Guglielmus*, sowie von *Vgo Tassignano*, Anspruch unter Hinweis auf eine Verleihung Heinrichs IV. an ihre Väter erhoben, der jedoch angesichts der von der Partei Hildebrands vorgelegten Beweismittel (*affirmabant per feudum et primam inuestitionem Rolando ab eodem Imperatore* [sc. Enrico Tertio] *factam suam esse multis degumentis et testibus et per ipsam earumdem rerum detentionem clarebat*) zurückgewiesen wurde (Abschrift des 16./17. Jahrhunderts, Archivio di Stato di Pisa, Archivio Roncioni n° 339 fol. 17-18; Auszugsweiser Druck: REPETTI, Dizionario geografico 3 [wie Anm. 73] S. 210).

Roland wird im Kontext der Urkunde einmal als Sohn eines *Ildebrand*, an anderer Stelle als *Rolandus quondam Rolandi* bezeichnet. Bei der ersten Erwähnung *Rolandum quondam Ildebrandi patrem Ildebrandi* handelt es sich möglicherweise um ein Versehen des Schreibers, der bei der Nennung des Vaters des Rolandus bereits an den darauf folgenden Namen *Ildebrand* gedacht hat. Dieser Roland wird allgemein als Angehöriger der Pisaner Familie der Orlandi betrachtet. Möglicherweise ist er mit Roland, dem Sohn des Roland, in DH. IV. 346 identisch (ROSSETTI, Storia familiare S. 91 Anm. 4; DIES., Il lodo, S. 41; DIES., Pisa, S. 173). Eine Verwandtschaft Hildebrands, des Sohnes Rolands, mit dem in der Urkunde der Markgräfin Mathilde 125 vom 7. April 1112 erwähnten *Gualand* ist entgegen *Schneider*, Reichsverwaltung S. 242 Anm. 1, der sich nur auf die unvollständige und nicht von Fehlern freie Wiedergabe REPETTIs, Dizionario geografico 3 (wie Anm. 73) S. 210 stützen konnte, nicht zu erweisen. In der Urkunde Mathildes

erscheint Hildebrand unter den Zeugen. *Vgo Tassignano* ist nicht, wie REPETTI, Dizionario geografico 3, S. 210 und ihm folgend SCHNEIDER, Reichsverwaltung, S. 242 Anm. 1 irrtümlich annehmen, der Vater des die Partei der Kläger anführenden *iudex Lupicinus*. – Ob auch die Vertreter der gegnerischen Seite einen sich auf kaiserliche Verleihung stützenden Rechtsanspruch hatten, was die Existenz eines weiteren *Deperditums* zur Folge hätte, muß offenbleiben. – Vgl. SCHNEIDER, Reichsverwaltung (wie Anm. 17) S. 242 Anm. 1; ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 170 f. sowie DIES., Storia familiare (wie Anm. 72) S. 91 Anm. 4; DIES., Il lodo (wie Anm. 96) S. 41.